Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2635**

15. Wahlperiode 05. 03. 2004

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 1. März 2004 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Baumann, Günter (CDU/CSU)	1, 2, 3, 4
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	73
Binninger, Clemens (CDU/CSU)	5, 28, 29, 30
Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)	58
Bosbach, Wolfgang (CDU/CSU)	6, 7, 31, 32
Burgbacher, Ernst (FDP)	59, 60
Falk, Ilse (CDU/CSU)	8, 9, 33, 34
Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU)	74, 75
Ferlemann, Enak (CDU/CSU)	35, 36, 37, 38
Dr. Gehb, Jürgen (CDU/CSU)	10, 11, 12, 39
Geis, Norbert (CDU/CSU)	13, 14, 40, 41
Girisch, Georg (CDU/CSU)	42
Goldmann, Hans-Michael (FDP)	81, 82
Grindel, Reinhard (CDU/CSU)	15, 16, 83, 84
Grund, Manfred (CDU/CSU)	43, 44
Dr. Happach-Kasan, Christel (FDP)	68, 69
Heinrich, Ulrich (FDP)	92, 93, 94, 95
Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)	85
Kaster, Bernhard (CDU/CSU)	90
von Klaeden, Eckart (CDU/CSU)	17, 18, 19, 20
Klöckner, Julia (CDU/CSU)	21, 45
Köhler, Kristina (Wiesbaden) (CDU/CSU)	22, 57, 61
Kretschmer, Michael (CDU/CSU)	86
Dr. Kues, Hermann (CDU/CSU)	23, 24, 25, 46
Lanzinger, Barbara (CDU/CSU)	76, 77
Laurischk, Sibylle (FDP)	56
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	47
Michalk, Maria (CDU/CSU)	48, 62, 78
Mortler, Marlene (CDU/CSU)	63
Nolting, Günther Friedrich (FDP)	70
Philipp, Beatrix (CDU/CSU)	26, 27
Dr. Scheer, Hermann (SPD)	64, 65, 66, 67
Schmidt, Christian (Fürth) (CDU/CSU)	71, 72
Schummer, Uwe (CDU/CSU)	49
Silberhorn, Thomas (CDU/CSU)	79
Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	87
Dr. Uhl, Hans-Peter (CDU/CSU)	50, 51
Dr. Wissing, Volker (FDP)	80, 91
Wülfing, Elke (CDU/CSU)	88, 89
Zeitlmann, Wolfgang (CDU/CSU)	52, 53, 54, 55

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Baumann, Günter (CDU/CSU)
Berücksichtigung von Nichtregierungsorganisationen oder privaten Unternehmern bei der Entstehung des Erlasses des AA betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen 1

Vorlage und Billigung des Erlasses des AA betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen beim Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer 1

Binninger, Clemens (CDU/CSU)
Herausgabe der Ministervorlage zum Runderlass des AA betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen 2

Bosbach, Wolfgang (CDU/CSU)
Reaktionen auf die Beschwerden anderer Schengen-Staaten über die Visaerteilungspraxis beim BMI und AA 2

Aufhebung des Runderlasses des AA betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen spätestens Ende Oktober 2003 2

Falk, Ilse (CDU/CSU)
Strafverfahren gegen Mitarbeiter des BMI im Zusammenhang mit dem Schleuserprozess 3

Vorwurf des Vorsitzenden Richters im Strafverfahren „A. B." über die Mitverschuldung der langen Verfahrensdauer durch das BMI 4

Dr. Gehb, Jürgen (CDU/CSU)
Konsequenzen aus dem Kölner Schleuserprozess 5

Billigung der Einführung des Reiseschutzpasses durch das BMI; entstandener Schaden durch Sozialhilfebetrug infolge eingeschleuster Personen 5

Geis, Norbert (CDU/CSU)
Festlegung einer 10 %-igen Ablehnungsquote bei der Visaerteilung in den GUS-Staaten durch das AA 6

Seite

Grindel, Reinhard (CDU/CSU)
Zahl der durch die deutschen Botschaften in den visapflichtigen GUS-Staaten seit 1998 ausgestellten Visa sowie Zahl der in Deutschland untergetauchten Visaempfänger aus den GUS-Staaten 6

von Klaeden, Eckart (CDU/CSU)
Informierung des Außenministers über die Ergebnisse der Besprechungen 1999/2000 bzgl. Runderlass des AA betreffend Visumverfahren in den Auslandsvertretungen; politische Zielvorgabe des Runderlasses 8

Klöckner, Julia (CDU/CSU)
Strafrechtliche Konsequenzen für an der unberechtigten Einreise in der Angelegenheit A. B. Beteiligte des AA 9

Köhler, Kristina (Wiesbaden) (CDU/CSU)
Gültigkeit des Runderlasses des AA betreffend das Visumverfahren in den Auslandsvertretungen trotz verstärkter Einschleusung von Schwarzarbeitern 10

Dr. Kues, Hermann (CDU/CSU)
Sicherheitsüberprüfungen bei der Reise-Schutz AG durch das BMI bzw. das AA; Erstellung eines privaten Reiseschutzpasses durch das AA 11

Philipp, Beatrix (CDU/CSU)
Änderung des Runderlasses des AA zum Visavergabeverfahren „im Zweifel für die Sicherheit" 14

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Binninger, Clemens (CDU/CSU)
Mitzeichnung des Runderlasses des AA betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen durch das BMI 15

Bedenken der Länder und Sicherheitsbehörden gegen den Erlass des AA betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen 16

Berücksichtigung der Erfahrungen bei den Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel im Zuwanderungsgesetz 16

Seite

Bosbach, Wolfgang (CDU/CSU)
Einwirkung des BMI auf die Aufhebung bzw. Änderung des Runderlasses des AA betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen 16

Aberkennung des Reiseschutzpasses als Substitut für die Reiseschutzversicherung . . 17

Falk, Ilse (CDU/CSU)
Haltung des BMI zur Visaerteilung durch eine Sicherheitsbehörde 18

Konsequenzen aus den Ergebnissen der Sonderermittlungsgruppe des BKA „Wostok“ über die deutsche Botschaft in Kiew . . 19

Ferlemann, Enak (CDU/CSU)
Pflichten gemäß § 90 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes für Personen, die Zugang zu Personalakten haben 19

Dr. Gehb, Jürgen (CDU/CSU)
Gespräche des BMI mit der Reise-Schutz AG vor Einführung des Reiseschutzpasses . 20

Geis, Norbert (CDU/CSU)
Konsequenzen aus dem Kölner Schleuserprozess hinsichtlich der Neuregelung der Zuwanderung nach Deutschland 20

Girisch, Georg (CDU/CSU)
Beschränkungen für Lastkraftwagen an Grenzübergängen der bayerisch-böhmischen Grenze nach der EU-Osterweiterung . 22

Grund, Manfred (CDU/CSU)
Informierung des Bundesministers des Innern über Missstände im Zusammenhang mit dem Runderlass des AA vom 3. März 2000 betreffend das Visumverfahren in den Auslandsvertretungen 23

Klöckner, Julia (CDU/CSU)
Konsequenzen aus dem Kölner Schleuserprozess für die Innere Sicherheit 24

Dr. Kues, Hermann (CDU/CSU)
Korruption des BMI im Zusammenhang mit dem Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen 24

Seite

Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)
Zahl der seit dem 3. März 2000 aufgrund des Missbrauchs bei der Visavergabe in den Auslandsvertretungen eingereisten Straftäter, Prostituierten, Terroristen und Schwarzarbeiter 25

Michalk, Maria (CDU/CSU)
Vorlage der Durchführungsbestimmungen zu den im Jahr 2002 beschlossenen Neuregelungen des Waffenrechts betreffend die bundeseinheitliche Behandlung 25

Schummer, Uwe (CDU/CSU)
Kenntnis des Bundesministers des Innern über den Missbrauch bei der Visavergabe in den GUS-Staaten 26

Dr. Uhl, Hans-Peter (CDU/CSU)
Nichtaufnahme der Warnung des Russischen Geheimdienstes FSB über den späteren Terroranschlag auf das Moskauer Musical-Theater in das Schengener-Informationssystem 27

Zeitlmann, Wolfgang (CDU/CSU)
Kenntnis über die Einreise von an der Musical-Geiselnahme in Moskau beteiligten Angehörigen der Familie D. 28

Kenntnis von der Visaerschleichungspraxis . 29

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

Laurischk, Sibylle (FDP)
Gefahr eines Missbrauchs der gesetzlichen Vertretungsmacht durch Ehegatten und Angehörige 30

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Köhler, Kristina (Wiesbaden) (CDU/CSU)
Vereinbarkeit der Visapraxis des AA mit der Diskussion um die Strafbarkeit von Putzhilfen und Babysittern 31

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Börnsen, Wolfgang (Bönstrup) (CDU/CSU)
Bemessung der Fördermittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Westdeutschland vor dem Hintergrund einschneidender Veränderungen durch Schließung von Bundeswehrstandorten in Randlage sowie durch Arbeitsplatzabbau in der Wirtschaft 31

Burgbacher, Ernst (FDP)
Wettbewerbsnachteile deutscher Busunternehmer, z. B. in italienischen oder französischen Städten durch exorbitante Parkgebühren 33

Köhler, Kristina (Wiesbaden) (CDU/CSU)
Beeinträchtigung der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Einschleusung von Schwarzarbeitern 34

Michalk, Maria (CDU/CSU)
Personalmangel im Zusammenhang mit der Umsetzung des Hartz-IV-Gesetzes zum 1. Januar 2005 34

Mortler, Marlene (CDU/CSU)
Übergangsregelungen im Bereich Tabakwarengroßhandel in Bezug auf die in diesem Jahr anstehende EU-Erweiterung 35

Dr. Scheer, Hermann (SPD)
Anzahl der 2002/2003 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle gemäß § 5 KWK-Gesetz auf Zulassung von Anlagen nach § 6 KWK-Gesetz gestellten Anträge . . 36

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Dr. Happach-Kasan, Christel (FDP)
Forderungen zur Verhinderung gentechnisch veränderter Lebensmittel in Deutschland vor dem Hintergrund der vom Bundeskanzler angekündigten Innovationsoffensive 37

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Nolting, Günther Friedrich (FDP)
Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an einer Mission der Vereinten Nationen zur Überwachung des Friedensabkommens im Sudan 38

Schmidt, Christian (Fürth) (CDU/CSU)
Zahl der Wehrpflichtigen, die infolge des Urteils des Verwaltungsgerichts Köln vom Dezember 2003 gegen ihre Einberufung geklagt haben; Einberufungsstopp des BMVg zum 1. April 2004 39

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

Bellmann, Veronika (CDU/CSU)
Vorgaben für die Ausgestaltung von Fallpauschalen für den ambulanten Bereich der gynäkologisch-fachärztlichen Versorgung im GKV-Modernisierungsgesetz 40

Dr. Faust, Hans Georg (CDU/CSU)
Ausschluss von chronisch- oder schwerkranken, behinderten oder älteren Menschen von der Vermittlung von ergänzenden Zusatzkrankenversicherungsverträgen durch ihre Krankenkasse 40

Auswirkungen der Umsetzung der durch den Gemeinsamen Bundesausschuss neu gefassten Richtlinien zur Definition „schwerwiegende chronische Krankheiten“ und der geänderten Krankentransportrichtlinien auf die Kostenträger sowie die Anzahl der betroffenen gesetzlich Krankenversicherten 41

Lanzinger, Barbara (CDU/CSU)
Doppelbelastung von Ehepaaren, die unterschiedlichen Krankenversicherungssystemen angehören bei der Ermittlung der Belastungsgrenzen gemäß § 62 Abs. 2 SGB V . 42

Michalk, Maria (CDU/CSU)
Gleichbehandlung von nicht in die Zusatzversorgung einbezogene Hochschulabsolventen technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtungen aus der ehemaligen DDR bei der Rente 43

Seite

Silberhorn, Thomas (CDU/CSU)
Unterschiedliche Behandlung ehemaliger in der gesetzlichen Krankenkasse versicherter Beamter und Angestellter im öffentlichen Dienst hinsichtlich der Beitragshöhe zur Krankenversicherung 44

Dr. Wissing, Volker (FDP)
Änderung der Regelungen für die Kostenübernahme bei Krankentransporten, insbesondere in Bezug auf Rollstuhlfahrer 45

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Goldmann, Hans-Michael (FDP)
Vergabe von Beraterverträgen durch die DB AG 46

Grindel, Reinhard (CDU/CSU)
Bau einer beidseitigen Lärmschutzwand an der Ortsdurchfahrt Verden-Dauelsen (Strecke Bremen–Hannover) 46

Auswirkungen der Maut-Einnahmeausfälle auf den geplanten Ausbau der Bahnlinie Langwedel–Uelzen (frühere Amerika-Linie) 47

Dr. Jüttner, Egon (CDU/CSU)
Gewährleistung des sechsspurigen Ausbaus der Bundesautobahn A 6 zwischen Mannheimer Kreuz und Viernheimer Kreuz bis 2007 trotz fehlender Mauteinnahmen 48

Kretschmer, Michael (CDU/CSU)
Zuwachsraten im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr an den Grenzen zu Polen und Tschechien 48

Seite

Singhammer, Johannes (CDU/CSU)
Auswirkungen der Maut-Einnahmeausfälle auf die geplanten Baumaßnahmen im Bereich Schiene und Straße im Münchner Norden 49

Wülfing, Elke (CDU/CSU)
Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Bundesstraße B 67n zwischen Rhede und Borken sowie Planungsstand zur Festlegung der Linienführung für die Bundesstraße B 67n zwischen Reken und Dülmen . 50

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Kaster, Bernhard (CDU/CSU)
Finanzielles Volumen der Öffentlichkeitsarbeit im Bundeshaushalt 2004 50

Dr. Wissing, Volker (FDP)
Einbeziehung des BMU und des BMVEL in die geplanten Überwachungsmaßnahmen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln 51

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Heinrich, Ulrich (FDP)
Finanzielle Unterstützung von Projekten zur Betreuung und Versorgung von Aids-Waisen in den Entwicklungsländern, u. a. auch Projekte von Nichtregierungsorganisationen 53

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

1. Abgeordneter **Günter Baumann** (CDU/CSU)

Haben Nichtregierungsorganisationen und/oder private Unternehmer an den Besprechungen in den Jahren 1999/2000, deren Ergebnis der Runderlass des Auswärtigen Amts (AA), Az.: 514-516.20 betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen vom 3. März 2000, war, teilgenommen bzw. wurden diese anderweitig in die Entstehung des Erlasses eingebunden?

2. Abgeordneter **Günter Baumann** (CDU/CSU)

Gibt es über die Besprechungen in den Jahren 1999/2000, deren Ergebnis der Runderlass des AA, Az.: 514-516.20 betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen vom 3. März 2000, war, Protokolle, Aktenvermerke o. Ä., und ist die Bundesregierung bereit, dem Parlament hierin Einsicht zu gewähren?

3. Abgeordneter **Günter Baumann** (CDU/CSU)

Wann genau hat der erste Entwurf des späteren Runderlasses des AA, Az.: 514-516.20 betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen vom 3. März 2000, dem Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, und den Staatssekretären erstmals vorgelegen?

4. Abgeordneter **Günter Baumann** (CDU/CSU)

Wann genau haben der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, und die Staatssekretärsebene des AA den Runderlass des AA, Az.: 514-516.20 betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen vom 3. März 2000, gebilligt?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 27. Februar 2004

Das Auswärtige Amt ist nach § 63 Abs. 3 AuslG für die Visumpraxis zuständig und ist in damit zusammenhängenden Fragen laufend mit zahlreichen Eingaben und Fragen z. B. von Behörden, Verbänden, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Abgeordneten sowie Bürgerinnen und Bürgern befasst.

Der Erlass vom 3. März 2000 wurde vom Auswärtigen Amt im Rahmen seiner Zuständigkeit und für seinen Geschäftsbereich erlassen. Bundesminister Joseph Fischer sowie der zuständige Staatssekretär des Auswärtigen Amts wurden über den Fortgang der Arbeiten an

dem Erlass in der gebotenen und amtsüblichen Weise unterrichtet und haben den Erlass vor Herausgabe gebilligt.

5. Abgeordneter **Clemens Binninger** (CDU/CSU)

Ist der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, im Dienste der Informationsfreiheit bereit, die konkrete Ministervorlage zum Runderlass des Auswärtigen Amts (AA), Az.: 514-516.20 betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen vom 3. März 2000, dem Parlament herauszugeben?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 27. Februar 2004

Der Erlass vom 3. März 2000 wurde im Rahmen der Zuständigkeit des Auswärtigen Amts gemäß § 63 Abs. 3 AuslG vom zuständigen Referat des Auswärtigen Amts herausgegeben. Bundesminister Joseph Fischer wurde über den Fortgang der Arbeiten an diesem Erlass in der gebotenen und amtsüblichen Weise unterrichtet und hat den Erlass vor Herausgabe gebilligt.

6. Abgeordneter **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU)

Welche Reaktionen haben die Beschwerden anderer Schengen-Staaten Ende Mai 2001 über die Visaerteilungspraxis beim Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt hervorgerufen?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 27. Februar 2004

Die Bundesregierung ist im Sommer 2001 Hinweisen über vermehrten Missbrauch von an der deutschen Botschaft Kiew ausgestellten Besuchsvisa nachgegangen. Es wurde vermutet, dass das in der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion der Schengen-Staaten ausdrücklich vorgesehene Reisebüroverfahren die Hauptursache der aufgetretenen Missbrauchsfälle war, weil es bei Gruppenreisen keine persönliche Vorsprache der Visabewerber vorsah.

Die Botschaft Kiew wurde daher mit Erlass des Auswärtigen Amts vom 3. August 2001 angewiesen, das Reisebüroverfahren zum 1. Oktober 2001 einzustellen (aus Gründen der Praktikabilität musste eine Frist gesetzt werden).

7. Abgeordneter **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU)

Warum ist der Runderlass des Auswärtigen Amts 514-516.20 betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen vom 3. März 2000 nicht spätestens Ende Oktober 2002 aufgehoben worden, nachdem die Brüder A. D. und R. D. mehrfach mit Schengenvisa und Reiseschutzpässen nach Deutschland eingereist sind und nach Erkenntnissen des russi-

schen Geheimdienstes FSB an der Musical-Geiselnahme in Moskau vom 23. bis 26. Oktober 2002 beteiligt waren?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 27. Februar 2004

Der Runderlass vom 3. März 2000 konkretisiert für bestimmte Fallgruppen den pflichtgemäßen Gebrauch des Ermessens innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens.

In Fällen, in denen aus Sicherheitsgründen kein Visum erteilt werden darf, besteht ein solcher Ermessensspielraum nicht. Bei jedem Antrag wird eine automatisierte Registerabfrage beim Ausländerzentralregister (AZR) und beim Schengener Informations-System (SIS) vorgenommen, um u. a. festzustellen, ob gegen den Antragsteller in Deutschland oder einem anderen Schengen-Staat eine Einreisesperre besteht. In diesem Fall ist der Antrag grundsätzlich abzulehnen. Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ vom 9. Januar 2002 wurden zudem gesetzlich zwingende Versagungsgründe in das Ausländerrecht eingeführt. Gänzlich unabhängig von allen weiteren Aspekten des jeweiligen Falles müssen Visumanträge abgelehnt werden, wenn Tatsachen belegen, dass der Antragsteller einen Bezug zum internationalen Terrorismus hat. Zur Ermittlung solcher Tatsachen sind die Visastellen verpflichtet, bei Staatsangehörigen so genannter Risikostaaten die Antragsdaten an die Sicherheitsdienste weiterzuleiten. Teilweise werden bei diesem Prüfverfahren auch die Sicherheitsbehörden anderer Schengen-Staaten eingeschaltet, was die Prüfungsdauer entsprechend verlängert (auf i. d. R. mindestens sieben Kalendertage). Außerdem dürfen Visa an Staatsangehörige so genannter Risikostaaten erst dann erteilt werden, wenn die örtlich zuständige Ausländerbehörde zugestimmt hat. In allen derartigen Fällen muss der Antrag auf ein Schengenvisum grundsätzlich abgelehnt werden, wenn bei irgendeinem der notwendigen Prüfschritte ein „rotes Licht“ aufleuchtet. Nur in sehr eng definierten Ausnahmefällen (aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen) kann in solchen Fällen ein national beschränktes Visum erteilt werden.

Im konkreten Fall der Brüder A. D. und R. D. wurden die automatisierten Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt. Sie ergaben keine für die Visa-Anträge relevanten Erkenntnisse.

8. Abgeordnete **Ilse Falk** (CDU/CSU)

Droht nach Kenntnisstand der Bundesregierung auch Mitarbeitern des Bundesministeriums des Innern (BMI) ein Strafverfahren, nachdem der Vorsitzende Richter im Strafverfahren „A. B.“ am 9. Februar 2004 in der mündlichen Urteilsverkündung festgestellt hat, die Zeugen des Auswärtigen Amts (AA) hätten gelogen und der Staatsanwaltschaft werde empfohlen, gegen diese Strafverfahren einzuleiten?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 27. Februar 2004

Die Bundesregierung hat selbst größtes Interesse an einer Klärung der im Zusammenhang mit dem Strafverfahren vor dem Kölner Landgericht aufgeworfenen Fragen und Anschuldigungen. Bisher liegt der Bundesregierung jedoch weder eine schriftliche Urteilsbegründung vor noch hat sie Kenntnis davon, dass aufgrund der mündlichen Urteilsbegründung staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet worden wären.

Die Bundesregierung hat die Staatsanwaltschaft Köln Mitte August 2003 angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob und ggf. gegen welche Mitarbeiter ermittelt wird und worin der Tatvorwurf besteht. Darauf hat die Bundesregierung bis heute keine schriftliche Antwort erhalten.

Dem Auswärtigen Amt ist kein Ermittlungsverfahren gegen seine Mitarbeiter bekannt. Das Bundesministerium des Innern erhielt die mündliche Auskunft, dass kein Ermittlungsverfahren gegen seine Mitarbeiter geführt wird, es würde gegen „Unbekannt“ ermittelt.

9. Abgeordnete **Ilse Falk** (CDU/CSU)

Wie stehen das BMI und das AA zu dem Vorwurf des Vorsitzenden Richters im Strafverfahren „A. B.“ am 9. Februar 2004 in der mündlichen Urteilsverkündung, das Ministerium habe die lange Verfahrensdauer mitzuvertreten, weil es „erkennbar blockiert habe“?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 27. Februar 2004

Die Vorwürfe sind unzutreffend. Die Bundesregierung hat erforderliche Aussagegenehmigungen erteilt und auch in Fragen der Übermittlung von Akten und Schriftstücken umfassend kooperiert. In einem Fall hat das Auswärtige Amt auf Bitte einer geladenen Zeugin, die aufgrund konkreter Bedrohungen eine Gefährdung ihrer Sicherheit befürchtete, beim Gericht angefragt, ob auch eine schriftliche Befragung möglich sei. Aufgrund dieser Korrespondenz konnte die endgültige Aussagegenehmigung erst mit einer Verzögerung erteilt werden.

10. Abgeordneter **Dr. Jürgen Gehb** (CDU/CSU)

Lagen Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehörden hinsichtlich H. K. bereits vor der Kontaktaufnahme der Reise-Schutz AG mit dem Auswärtigen Amt vor, und wenn ja, welche?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 27. Februar 2004

Der Bundesregierung lagen bis zum Bekanntwerden des eingeleiteten Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Beihilfe zur Schleusung aus der Ukraine keine Erkenntnisse der Strafverfolgungsbehör-

den hinsichtlich H. K. vor. Über das eingeleitete Ermittlungsverfahren erhielt die Bundesregierung am 27. Juni 2002 Kenntnis. Bereits am folgenden Tag, also am 28. Juni 2002, erging Weisung an die Botschaft Kiew, die Reiseschutzpässe der Reise-Schutz AG nicht mehr als Ersatz für Verpflichtungserklärungen zu akzeptieren. Dies wurde vom Bundesministerium des Innern ausdrücklich befürwortet.

11. Abgeordneter **Dr. Jürgen Gehb** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Bemerkung des Vorsitzenden Richters am Kölner Landgericht, ihm sei schleierhaft, wie ein derart zweifelhafter Geschäftsmann (gemeint ist H. K.) den Segen der Ministerien erhalten konnte, das habe etwas mit Protektion zu tun, wenn nicht gar mit Korruption?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 27. Februar 2004

Die Bundesregierung hat selbst größtes Interesse an einer Klärung der im Zusammenhang mit dem Strafverfahren vor dem Kölner Landgericht aufgeworfenen Fragen und Anschuldigungen. Bisher liegt der Bundesregierung jedoch weder eine schriftliche Urteilsbegründung vor noch hat sie Kenntnis davon, dass aufgrund der mündlichen Urteilsbegründung staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet worden wären.

Die Bundesregierung hat die Staatsanwaltschaft Köln Mitte August 2003 angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob und ggf. gegen welche Mitarbeiter ermittelt wird und worin der Tatvorwurf besteht. Darauf hat die Bundesregierung bis heute keine schriftliche Antwort erhalten.

Dem Auswärtigen Amt ist kein Ermittlungsverfahren gegen seine Mitarbeiter bekannt. Das Bundesministerium des Innern erhielt die mündliche Auskunft, dass kein Ermittlungsverfahren gegen seine Mitarbeiter geführt wird, es würde gegen „Unbekannt“ ermittelt.

12. Abgeordneter **Dr. Jürgen Gehb** (CDU/CSU)

Wann hat die politische Leitung des BMI das beabsichtigte Einverständnis gebilligt, und wer wird den Schaden in Höhe von 5 133 Euro tragen, der nach der Aussage des Vorsitzenden Richters im Strafverfahren A. B. am 9. Februar 2004 in der mündlichen Urteilsverkündung durch den Sozialhilfebetrug des Angeklagten entstanden ist?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 27. Februar 2004

Die Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Sozialhilfeträgers.

13. Abgeordneter **Norbert Geis** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die deutschen Botschaften vom Auswärtigen Amt angewiesen wurden, die Ablehnungsquote von 10 % bei der Visaerteilung in den GUS-Staaten nicht zu überschreiten, und wie hoch liegen die jeweiligen Ablehnungsquoten bei der Visaerteilung in den GUS-Staaten der anderen EU-Mitgliedstaaten?

14. Abgeordneter **Norbert Geis** (CDU/CSU)

Widerspricht die Festlegung einer Ablehnungsquote Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen zur Visaerteilung?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 27. Februar 2004

Es trifft nicht zu, dass die deutschen Auslandsvertretungen in den GUS-Staaten vom Auswärtigen Amt angewiesen wurden, eine Ablehnungsquote von 10 % bei der Visumerteilung nicht zu überschreiten. In der Praxis gibt es zum Teil deutlich höhere Ablehnungsquoten.

Von den Schengen-Partnern sind viele in den kleineren GUS-Staaten nicht vertreten. Die derzeitigen Ablehnungsquoten unserer Partner in Moskau liegen gegenwärtig, soweit sie dem Auswärtigen Amt bekannt sind, zwischen 2 % und 6 %, in Kiew bei bis zu 17 %.

15. Abgeordneter **Reinhard Grindel** (CDU/CSU)

Wie viele Visa haben die deutschen Botschaften in den visapflichtigen GUS-Staaten seit 1998 bis heute ausgestellt, und wie hoch war jeweils die Ablehnungsquote?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 27. Februar 2004

Die deutschen Auslandsvertretungen in den (heute noch) visumpflichtigen GUS-Staaten – also mit Ausnahme der baltischen Staaten – haben im Zeitraum von 1998 bis 2003 insgesamt 4 847 632 Visa ausgestellt. Insgesamt wurden dort in diesem Zeitraum 5 265 025 Visaanträge gestellt, d. h. auf 427 393 Anträge (8,1 %) wurde kein Visum erteilt. Die Ablehnungsquoten entwickelten sich wie folgt:

- 1998: 6,86 %,
- 1999: 6,20 %,
- 2000: 6,93 %,
- 2001: 8,03 %,
- 2002: 8,75 %,
- 2003: 9,83 %.

16. Abgeordneter **Reinhard Grindel** (CDU/CSU)

Wie hoch war seit 1998 die Quote der in Deutschland untergetauchten Visaempfänger aus den GUS-Staaten, und wieso gilt der Runderlass des Auswärtigen Amts 514-516.20 betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen vom 3. März 2000 (sog. Volmer-Erlass) trotz seiner Folgen bis zum heutigen Tage fort, auch nachdem feststeht, dass der Erlass zur Einschleusung von Hunderttausenden Schwarzarbeitern, Tausenden Prostituierten und sogar Terroristen geführt hat?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 27. Februar 2004

Die in der Frage enthaltene Unterstellung wird zurückgewiesen.

Bei der Visumerteilung bewegen sich unsere Botschaften und Generalkonsulate in einem Spannungsfeld:

- Einerseits hat unser Land ein großes Interesse am regelmäßigen persönlichen Austausch mit dem Ausland, sei es aus wirtschaftlichen, kulturellen oder rein persönlichen Gründen.

- Andererseits müssen wir den zahlreichen Versuchen der illegalen Einreise nach Deutschland und Europa effektiv begegnen und zudem unserer inneren Sicherheit Rechnung tragen.

Die Bundesregierung prüft daher kontinuierlich die bestehenden Verfahren, um einerseits – im Interesse der gesetzestreuen Visabewerber, und das ist die große Mehrzahl, – ein möglichst unbürokratisches Visumverfahren zu gewährleisten und andererseits immer neuen Formen des Missbrauchs zu begegnen. Dabei arbeiten das Auswärtige Amt sowie die Innenbehörden des Bundes und der Länder untereinander ebenso wie mit den jeweiligen Partnerregierungen eng zusammen. Bei über 3 Millionen Visa-Anträgen, mit denen unsere Auslandsvertretungen jährlich konfrontiert werden, können Fehler nicht zu 100 % ausgeschlossen werden. Wenn es aber zu einem konkreten Missbrauchsverdacht kommt, hat die Bundesregierung selbst das größte Interesse an einer umfassenden Aufklärung des Sachverhalts und arbeitet dabei eng und aktiv mit den entsprechenden Ermittlungsbehörden zusammen.

Der Erlass des Auswärtigen Amts vom 3. März 2000 ist Bestandteil der kontinuierlichen Weiterentwicklung unseres Visumverfahrens. Er konkretisiert insbesondere für bestimmte Fallgruppen den pflichtgemäßen Gebrauch des Ermessens innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens. Teile seines Inhalts wurden zwischenzeitlich durch weitere Erlasse fortgeschrieben.

Bei jedem Antrag wird eine automatisierte Registerabfrage beim Ausländerzentralregister (AZR) und beim Schengener Informations-System (SIS) vorgenommen, um u. a. festzustellen, ob gegen den Antragsteller in Deutschland oder einem anderen Schengen-Staat eine Einreisesprerre besteht. In diesem Fall ist der Antrag grundsätzlich abzuleh-

nen. Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ vom 9. Januar 2002 wurden zudem gesetzlich zwingende Versagungsgründe in das Ausländerrecht eingeführt. Gänzlich unabhängig von allen weiteren Aspekten des jeweiligen Falles müssen Visumanträge abgelehnt werden, wenn Tatsachen belegen, dass der Antragsteller einen Bezug zum internationalen Terrorismus hat. Zur Ermittlung solcher Tatsachen sind die Visastellen verpflichtet, bei Staatsangehörigen so genannter Risikostaaten die Antragsdaten an die Sicherheitsdienste weiterzuleiten. Teilweise werden bei diesem Prüfverfahren auch die Sicherheitsbehörden anderer Schengen-Staaten eingeschaltet, was die Prüfungsdauer entsprechend verlängert (auf i. d. R. mindestens sieben Kalendertage). Außerdem dürfen Visa an Staatsangehörige so genannter Risikostaaten erst dann erteilt werden, wenn die örtlich zuständige Ausländerbehörde zugestimmt hat. In allen derartigen Fällen muss der Antrag auf ein Schengenvisum grundsätzlich abgelehnt werden, wenn bei irgendeinem der notwendigen Prüfschritte ein „rotes Licht“ aufleuchtet. Nur in sehr eng definierten Ausnahmefällen (aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen) kann in solchen Fällen ein national beschränktes Visum erteilt werden.

Der Vollzug des deutschen Ausländerrechts liegt innerstaatlich bei den Bundesländern. Zusammenfassende Erhebungen über sich illegal in Deutschland aufhaltende Ausländer aus den GUS-Staaten liegen der Bundesregierung nicht vor.

17. Abgeordneter **Eckart von Klaeden** (CDU/CSU)

Wie und wann wurde der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, über die jeweiligen Ergebnisse der Besprechungen in den Jahren 1999/2000, deren Ergebnis der Runderlass des Auswärtigen Amts (AA) 514-516.20 betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen vom 3. März 2000 war, informiert (bitte tabellarisch aufführen)?

18. Abgeordneter **Eckart von Klaeden** (CDU/CSU)

Von wem wurde der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, über die jeweiligen Ergebnisse der Besprechungen in den Jahren 1999/2000, deren Ergebnis der Runderlass des AA 514-516.20 betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen vom 3. März 2000 war, informiert (bitte tabellarisch aufführen)?

19. Abgeordneter **Eckart von Klaeden** (CDU/CSU)

Wie viele Besprechungen, deren Ergebnis der Runderlass des AA 514-516.20 betrffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen vom 3. März 2000 war, wurden in den Jahren 1999/2000 durchgeführt und wer genau (Ressortzugehörigkeit, Dienstgrad, Funktion) hat daran teilgenommen?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 27. Februar 2004

Das Auswärtige Amt ist nach § 63 Abs. 3 AuslG für die Visumpraxis zuständig. Im Rahmen dieser Zuständigkeit wurde der Erlass vom 3. März 2000 vom zuständigen Referat herausgegeben. Bundesminister Joseph Fischer wurde über den Fortgang der Arbeiten an diesem Erlass in der gebotenen und amtsüblichen Weise unterrichtet und hat den Erlass vor Herausgabe gebilligt.

20. Abgeordneter **Eckart von Klaeden** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die politische Zielvorgabe für den Runderlass des AA 514-516.20 betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen vom 3. März 2000 eine Änderung der Ausländerpolitik, nicht des Ausländerrechts in dem Sinne war, von der restriktiven Ausländerpolitik wegzugehen und Einreisen nicht zu verhindern, sondern die Chancen auf legale Einreise zu erhöhen?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 27. Februar 2004

Der von Ihnen zitierte Erlass vom 3. März 2000 führt unter Ziffer IV zur „Beratung im Visumverfahren“ Folgendes aus:

„Mit der Ablehnung eines Visums wehren die Auslandsvertretungen Versuche der illegalen Zuwanderung ab. Mit der Visumerteilung fördern sie Reise und Begegnung in Deutschland. Es gehört deshalb zu den Aufgaben der Auslandsvertretungen, die Antragsteller über die Voraussetzungen der Visumerteilung zu beraten und auf sachdienliche Anträge hinzuwirken. Ziel ist, die Chance einer legalen Reisemöglichkeit zu eröffnen.

Die an die Antragsteller gestellten Anforderungen zum Nachweis und zur Glaubhaftmachung ihres Antrages müssen transparent und allgemein zugänglich sein (z. B. aktualisierte Merkblätter, Informationen auf der home-page einer Auslandsvertretung, regelmäßige Gespräche mit Presseorganen).“

Im Übrigen stellt der Erlass vom 3. März 2000 in seiner Einleitung ausdrücklich fest, dass die deutschen Auslandsvertretungen sich bei der Erteilung von Visa an den rechtlichen Rahmen zu halten haben, der durch das deutsche Ausländerrecht, das Schengener Durchführungsübereinkommen und die Gemeinsame Konsularische Instruktion der an den Schengen-Acquis gebundenen EU-Partner gesetzt wird.

21. Abgeordnete **Julia Klöckner** (CDU/CSU)

Sieht der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Gesetzgeber jegliche Beihilfe und Anstiftung zu unberechtigter Einreise unter Strafe stellt, sowie vor der Tatsache, dass

der Urteilsspruch des Kölner Landgerichts in der Angelegenheit A. B. aufgrund der vom Gericht angenommenen Beihilfe des Auswärtigen Amts (AA) milder ausgefallen ist, strafrechtliche Konsequenzen für Beteiligte des AA?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 27. Februar 2004

Die Bundesregierung hat selbst größtes Interesse an einer Klärung der im Zusammenhang mit dem Strafverfahren vor dem Kölner Landgericht aufgeworfenen Fragen und Anschuldigungen. Bisher liegt der Bundesregierung jedoch weder eine schriftliche Urteilsbegründung vor noch hat sie Kenntnis davon, dass aufgrund der mündlichen Urteilsbegründung staatsanwaltschaftliche Ermittlungen eingeleitet worden wären.

Die Bundesregierung hat die Staatsanwaltschaft Köln Mitte August 2003 angeschrieben und um Mitteilung gebeten, ob und ggf. gegen welche Mitarbeiter ermittelt wird und worin der Tatvorwurf besteht. Darauf hat die Bundesregierung bis heute keine schriftliche Antwort erhalten.

Dem Auswärtigen Amt ist kein Ermittlungsverfahren gegen seine Mitarbeiter bekannt. Das Bundesministerium des Innern erhielt die mündliche Auskunft, dass kein Ermittlungsverfahren gegen seine Mitarbeiter geführt wird, es würde gegen „Unbekannt“ ermittelt.

22. Abgeordnete **Kristina Köhler (Wiesbaden)** (CDU/CSU)

Wieso gilt der Runderlass des Auswärtigen Amts (AA), Az.: 514-516.20 betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen vom 3. März 2000, der zur verstärkten Einschleusung von Schwarzarbeitern geführt hat, trotz einer Arbeitslosigkeit von 4,5 Millionen Arbeitslosen bis zum heutigen Tage fort, und wie stehen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Wolfgang Clement, und der Bundesminister der Finanzen, Hans Eichel, angesichts ihrer Bemühungen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu dieser Visapolitik?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 27. Februar 2004

Die Unterstellung, der Runderlass vom 3. März 2000 habe zur massenhaften Einschleusung von Schwarzarbeitern geführt, wird zurückgewiesen.

Wenn es im Visumbereich zu einem konkreten Missbrauchsverdacht kommt, hat die Bundesregierung selbst das größte Interesse an einer umfassenden Aufklärung des Sachverhalts und arbeitet dabei eng und aktiv mit den entsprechenden Ermittlungsbehörden zusammen.

Hinweisen auf besondere Probleme in Kiew, die zunächst im Zusammenhang mit dem Reisebüroverfahren und später im Zusammenhang mit einer Reiseschutzversicherung auftraten, ist das Auswärtige Amt nachgegangen. Mit Erlass vom 3. August 2001 wurde das Reisebüroverfahren, das bei Gruppenreisen auf die persönliche Vorsprache aller Antragsteller verzichtete, zum 1. Oktober 2001 eingestellt. Nachem das Auswärtige Amt am 27. Juni 2002 Kenntnis über das gegen einen Verantwortlichen der Reise-Schutz AG eingeleitete Ermittlungsverfahren erhielt, wurde die Botschaft Kiew am nächsten Tag angewiesen, die Versicherungen der Reise-Schutz AG nicht mehr als Surrogat für Verpflichtungserklärungen zu akzeptieren.

Nach dem Bekanntwerden weiterer Missbrauchsfälle wurde diese Weisung am 28. März 2003 auf alle Auslandsvertretungen für die Reiseschutzversicherungen jedweder Anbieter ausgedehnt.

Bei der Visumerteilung bewegen sich unsere Botschaften und Generalkonsulate in einem Spannungsfeld:

- Einerseits hat unser Land ein großes Interesse am regelmäßigen persönlichen Austausch mit dem Ausland, sei es aus wirtschaftlichen, kulturellen oder rein persönlichen Gründen.

- Andererseits müssen wir den zahlreichen Versuchen der illegalen Einreise nach Deutschland und Europa effektiv begegnen und zudem unserer inneren Sicherheit Rechnung tragen.

Das Auswärtige Amt prüft daher kontinuierlich die bestehenden Verfahren, um einerseits – im Interesse der gesetzestreuen Visabewerber, und das ist die große Mehrzahl, – ein möglichst unbürokratisches Visumverfahren zu gewährleisten und andererseits immer neuen Formen des Missbrauchs zu begegnen. Dabei arbeiten das Auswärtige Amt sowie die Innenbehörden des Bundes und der Länder untereinander ebenso wie mit den jeweiligen Partnerregierungen eng zusammen.

Der Erlass vom 3. März 2000 konkretisiert für bestimmte Fallgruppen den pflichtgemäßen Gebrauch des Ermessens innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens. In Fällen, in denen aus Sicherheitsgründen kein Visum erteilt werden darf, bestand und besteht für die Auslandsvertretungen dagegen kein Ermessensspielraum. Der Erlass ist Bestandteil der kontinuierlichen Weiterentwicklung unseres Visumverfahrens; Teile seines Inhalts wurden zwischenzeitlich durch weitere Erlasse fortgeschrieben.

23. Abgeordneter **Dr. Hermann Kues** (CDU/CSU)

Welche Sicherheitsüberprüfungen haben das Bundesministerium des Innern (BMI) bzw. das Auswärtige Amt (AA) vor und während des Tätigwerdens der Reise-Schutz AG gegenüber Verantwortlichen (z. B. Mitglieder der Geschäftsführung, des Vorstandes, des Aufsichtsrates), Mitarbeitern und Geschäftspartnern dieser Aktiengesellschaft vorgenommen, und zu welchen Ergebnissen haben diese Überprüfungen geführt?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 27. Februar 2004

Bei der Einführung von Reiseschutzversicherungen wurden für die Auswahl geeigneter Versicherungsunternehmen die bereits zuvor bei dem „Carnet de Touriste“ des ADAC zur Anwendung gekommenen Kriterien angewandt:

1. Der Versicherungsschutz musste mindestens 45 000 DM Krankenkaution, 5 000 DM Rückführungskosten betragen und damit dem des ADAC entsprechen.

2. Der Anbieter musste eine uneingeschränkte Verpflichtungserklärung nach den §§ 82 und 84 Ausländergesetz (pauschal für alle Inhaber der angebotenen Reiseschutzversicherungen) übernehmen.

3. Es musste ein hinreichend gegen Fälschungen und Verfälschungen geschütztes Versicherungsdokument verwendet werden. Hierbei galten Anforderungen, die für die Reise-Schutz AG erstmals zur Anwendung gekommen sind, d. h. Sicherheitsmaßnahmen des ADAC-Modells plus weitere Sicherheitskomponente gegen Totalfälschungen.

4. Die Anbieter mussten glaubhaft belegen können, dass sie in der Lage sind, die erklärten Verpflichtungen einzulösen. Die Reise-Schutz AG hatte hierzu dem Auswärtigen Amt einen Bonitätsnachweis über Liquidität von 1 000 000 Euro in Form von Bankguthaben zukommen lassen.

5. Es musste gewährleistet sein, dass für die Abwicklung der Einzelfälle ein zentraler Ansprechpartner in Deutschland benannt ist. Die Begleichung der Rechnungen musste von Deutschland aus (nach Einführung des Euro) in Euro erfolgen.

Das Auswärtige Amt erhielt am 27. Juni 2002 Kenntnis über das gegen H. K. eingeleitete Ermittlungsverfahren. Am 28. Juni 2002 wurde die Botschaft Kiew angewiesen, die Versicherungen der Reise-Schutz AG nicht mehr als Ersatz für Verpflichtungserklärungen zu akzeptieren. Dies wurde vom Bundesministerium des Innern ausdrücklich befürwortet. Nach dem Bekanntwerden weiterer Missbrauchsfälle wurde diese Weisung am 28. März 2003 auf alle Auslandsvertretungen für die Reiseschutzversicherungen jedweder Anbieter ausgedehnt. Das Bundesministerium des Innern unterrichtete am 15. April 2003 die Ausländerbehörden darüber, dass keine Versicherungen als Surrogat für Verpflichtungserklärungen mehr zu akzeptieren sind.

24. Abgeordneter **Dr. Hermann Kues** (CDU/CSU)

Warum hat das AA noch im Januar 2002 durch Erlass vom 29. Januar 2002 an schriftlichen Empfehlungen für die Reiseschutzpässe der Reise-Schutz AG festgehalten, obwohl es nach deren Einführungen 2001 und entsprechenden Empfehlungen des AA bereits im Jahr 2001 zu erheblichen Problemen gekommen sein soll, und wie sind das BMI und das AA diesen Problemen begegnet?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 27. Februar 2004

Das Auswärtige Amt hat mit dem Erlass vom 29. Januar 2002 auf die gestiegenen Visa-Antragszahlen an osteuropäischen Auslandsvertretungen reagiert und gegenüber den Auslandsvertretungen bekräftigt, dass unabhängig von der Vorlage einer Reiseschutzversicherung die übrigen Voraussetzungen zur Visumerteilung wie Reisezweck, Rückkehrberechtigung und Rückkehrbereitschaft und damit die Verwurzelung im Heimatland weiterhin immer zu prüfen sind.

Auf die besonderen Probleme in Kiew hatte das Auswärtige Amt bereits im Sommer 2001 reagiert. Das so genannte Reisebüroverfahren, das bei Gruppenreisen auf die persönliche Vorsprache aller Antragsteller verzichtete, wurde zum Herbst 2001 eingestellt.

25. Abgeordneter **Dr. Hermann Kues** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass das AA ohne weitere Nachprüfung den Aussagen eines Beamten des BMI zur Erstellung eines privaten Reiseschutzpasses gefolgt ist und dass es über dieses Gespräch kein Protokoll gibt?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller
vom 27. Februar 2004

Beim so genannten Reiseschutzpass handelte es sich um eine Reiseschutzversicherung. Diese wurde zunächst vom ADAC unter dem Namen „Carnet de Touriste“ angeboten und garantierte – vereinfachend gesagt –, dass, wenn ein Ausländer die von ihm in Deutschland verursachten Kosten nicht begleichen konnte, die Versicherung für diese Kosten aufkommen würde. Mit diesem Versicherungsprodukt sollte das Visumverfahren für die deutschen Behörden sicherer und für den Antragsteller einfacher gestaltet werden: Sicherer für die deutschen Behörden, wie z. B. die Sozialhilfeträger, weil sie sich bei von einem Ausländer verursachten und nicht beglichenen Kosten unmittelbar mit einer Versicherung in Verbindung setzen konnten, und einfacher für den Antragsteller, weil er sich nicht um die individuelle Verpflichtungserklärung einer in Deutschland lebenden Gewährsperson bemühen musste.

Nachdem die Bundesregierung entschieden hatte, das entsprechende Angebot des ADAC zu akzeptieren, war klar, dass auch verleichbare Konkurrenzprodukte für eine Anerkennung in Frage kamen. Zu diesem Thema fand eine Reihe von Gesprächen zwischen BMI und AA statt.

Die Zusammenarbeit zwischen BMI und AA im Ausländerrechtsbereich ist aufgrund der aufgeteilten Zuständigkeiten für In- und Ausland in vielen täglichen Kontakten begründet. Es ist daher üblich, nicht zu allen Gesprächen Vermerke zu fertigen. Es trifft zu, dass über Gespräche zur Einführung des sog. Reiseschutzpasses kein Gesprächsvermerk vorliegt.

26. Abgeordnete **Beatrix Philipp** (CDU/CSU)

Wann wird das Auswärtige Amt den ermessensleitenden Teil des Runderlasses des Auswärtigen Amts zum Visavergabeverfahren (514-516.20 vom 3. März 2000), vom Grundsatz („in dubio pro libertate“) wieder entsprechend dem Sinn und Zweck des Ausländerrechts („im Zweifel für die Sicherheit“) ändern, und warum ist dies bislang noch nicht geschehen?

27. Abgeordnete **Beatrix Philipp** (CDU/CSU)

Warum ist dieser Erlass nicht bereits umgehend nach den Anschlägen vom 11. September 2001 und der seitdem bestehenden Terrorbedrohung entsprechend Sinn und Zweck des Ausländerrechts („im Zweifel für die Sicherheit“) aufgehoben oder geändert worden?

Antwort der Staatsministerin Kerstin Müller vom 27. Februar 2004

In Fällen, in denen aus Sicherheitsgründen kein Visum erteilt werden darf, bestand und besteht für die Auslandsvertretungen kein Ermessensspielraum.

Bei jedem Antrag wird eine automatisierte Registerabfrage beim Ausländerzentralregister (AZR) und beim Schengener Informations-System (SIS) vorgenommen, um u. a. festzustellen, ob gegen den Antragsteller in Deutschland oder einem anderen Schengen-Staat eine Einreisesprerre besteht. In diesem Fall ist der Antrag grundsätzlich abzulehnen.

Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ vom 9. Januar 2002 wurden zudem gesetzlich zwingende Versagungsgründe in das Ausländerrecht eingeführt. Gänzlich unabhängig von allen weiteren Aspekten des jeweiligen Falles müssen Visumanträge abgelehnt werden, wenn Tatsachen belegen, dass der Antragsteller einen Bezug zum internationalen Terrorismus hat. Zur Ermittlung solcher Tatsachen sind die Visastellen verpflichtet, bei Staatsangehörigen so genannter Risikostaaten die Antragsdaten an die Sicherheitsdienste weiterzuleiten. Teilweise werden bei diesem Prüfverfahren auch die Sicherheitsbehörden anderer Schengen-Staaten eingeschaltet, was die Prüfungsdauer entsprechend verlängert (auf i. d. R. mindestens sieben Kalendertage). Außerdem dürfen Visa an Staatsangehörige so genannter Risikostaaten erst dann erteilt werden, wenn die örtlich zuständige Ausländerbehörde zugestimmt hat. In allen derartigen Fällen muss der Antrag auf ein Schengenvisum grundsätzlich abgelehnt werden, wenn bei irgendeinem der notwendigen Prüfschritte ein „rotes Licht“ aufleuchtet. Nur in sehr eng definierten Ausnahmefällen (aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen) kann in solchen Fällen ein national beschränktes Visum erteilt werden.

Demgegenüber konkretisiert der Runderlass vom 3. März 2000 für bestimmte, nicht sicherheitsrelevante Fallgruppen den pflichtgemäßen

Gebrauch des Ermessens innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens. Er ist insoweit Bestandteil der kontinuierlichen Weiterentwicklung unseres Visumverfahrens. Teile seines Inhalts wurden zwischenzeitlich durch weitere Erlasse fortgeschrieben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

28. Abgeordneter **Clemens Binninger** (CDU/CSU)

Ist der Runderlass des AA, Az.: 514-516.20 betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen vom 3. März 2000, vom Bundesministerium des Innern (BMI) mitgezeichnet worden, und hat das BMI zu irgendeinem Zeitpunkt des Verfahrens mündlich oder schriftlich darauf hingewiesen, dass die Anweisung zur Ausübung des Ermessens nach dem Grundsatz „in dubio pro libertate“ mit Sinn und Zweck des Ausländergesetzes und der sich hieraus ergebenden Verpflichtung zur restriktiven Ermessensausübung (im Zweifel für die Sicherheit) nicht im Einklang steht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 27. Februar 2004

Eine Beteiligung des BMI bezüglich des Erlasses vom 3. März 2000 erfolgte nicht. Der Bundesminister des Innern hat den Erlass vom März 2000 einer kritischen Prüfung unterzogen und seine Überlegungen auch dem Bundesminister des Auswärtigen dargelegt. Sie bezogen sich im Wesentlichen auf den Grundsatz „im Zweifel für die Reisefreiheit“, der im Erlass im unmittelbaren Kontext mit der Prüfung der Rückkehrbereitschaft genannt wurde. Das Bundesministerium des Innern hat seit jeher die Auffassung vertreten, dass bei der Visumerteilung der Grundsatz „in dubio pro securitate“ insbesondere auch bei der Prüfung der Rückkehrbereitschaft verfolgt werden sollte. Bundesminister Otto Schily hat den Standpunkt vertreten, dass der Antragsteller wie im bisherigen Verfahren die für die Visumerteilung erforderlichen Voraussetzungen stets nachweisen und belegen muss. Das Auswärtige Amt hat in diesem Zusammenhang zugesichert, dass sich auch die zukünftige Visaerteilungspraxis im Rahmen der Schengen-Regelungen halten werde.

Die Weisungslage des Auswärtigen Amts wurde nach dem Erlass vom 3. März 2000 insbesondere seit dem 11. September 2001 unter Sicherheitsgesichtspunkten in vielfältiger Weise geändert und ergänzt. Die Zusammenarbeit zwischen Auswärtigem Amt und Bundesministerium des Innern wurde in Sicherheitsfragen auf der Grundlage des Terrorismusbekämpfungsgesetzes intensiviert. Seit Juli 2003 wurde damit begonnen, Visaentscheidungen, Angaben zu Verpflichtungserklärungen und die Lichtbilder der Visaantragsteller nach Übermittlung durch die Auslandsvertretungen in der Ausländerzentralregister-Visadatei zu speichern.

29. Abgeordneter **Clemens Binninger** (CDU/CSU)

Haben die Länder und die Sicherheitsbehörden gegen den Runderlass des AA, Az.: 514-516.20 betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen vom 3. März 2000, vor dessen Herausgabe Bedenken geltend gemacht und wenn ja, welche waren das konkret?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 27. Februar 2004

Weder die Länder noch die Sicherheitsbehörden hatten im Vorfeld Kenntnis von dem Erlass vom 3. März 2000. Vor der Versendung des Erlasses konnten daher auch keine Bedenken gegenüber dem Auswärtigen Amt geltend gemacht werden.

30. Abgeordneter **Clemens Binninger** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung unter Sicherheitsaspekten nach den Erfahrungen mit Anweisungen zur Ausübung des Ermessens im oben genannten Erlass bereit, die Erfahrungen bei den Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel des Regierungsentwurfs für ein Zuwanderungsgesetz zu berücksichtigen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 27. Februar 2004

Aus dem im sog. Kölner Schleuserprozess zu Tage getretenen Umstand, dass durch kriminelle Handlungen Visaerschleichungen vorgenommen wurden, lassen sich Konsequenzen für die Ausgestaltung des Zuwanderungsrechts nicht ableiten. Gegenstand der festgestellten Schleusungsdelikte waren kurzfristige Schengen-Visa zu touristischen und Besuchszwecken. Die gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen für derartige Visa ergeben sich aus dem Schengener Durchführungsübereinkommen sowie der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion, die durch nationales Recht ohnehin nicht überlagert werden können.

31. Abgeordneter **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU)

Warum hat der Bundesminister des Innern, Otto Schily, nicht spätestens seit der veränderten Sicherheitslage nach den Anschlägen vom 11. September 2001 aufgrund der Sicherheitsaspekte auf das Auswärtige Amt eingewirkt mit dem Ziel, dass der Erlass aufgehoben oder unter Berücksichtigung der neuen Sicherheitslage geändert wird, und was genau hat das Bundesministerium des Innern unternommen, um sich in dieser Sache beim Auswärtigen Amt durchzusetzen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer
vom 27. Februar 2004

Das Auswärtige Amt führt die visumrechtlichen Regelungen ausländergesetzlicher und gemeinschaftsrechtlicher Art in eigener Verantwortung aus. Mit dem Grundsatzerlass des Auswärtigen Amts betreffend die Behandlung von Visaanträgen vom 3. März 2000 wurde überdies keine abschließende Regelung des Visumverfahrens getroffen, sondern nur einige für die Bearbeitungspraxis wesentliche Punkte konkretisiert und erläutert.

Der veränderten Sicherheitslage hat das Bundesministerium des Innern insbesondere mit dem Entwurf des Terrorismusbekämpfungsgesetzes Rechnung getragen, das umfassende ausländergesetzliche Änderungen beinhaltet. Unter anderem wurde die Grundlage für eine Intensivierung der Zusammenarbeit der Auslandsvertretungen mit den Sicherheitsbehörden geschaffen. Nach § 64a des Ausländergesetzes sind die Sicherheitsbehörden bei Angehörigen bestimmter Problemstaaten im Visumverfahren zu beteiligen, um die Beachtung sicherheitsrelevanter Aspekte zu gewährleisten. Diese Regelung wirkt im Wege der zugehörigen Verwaltungsvorschrift auch unmittelbar auf das Verfahren in den Visastellen und den Ausländerbehörden ein.

Die Weisungslage des Auswärtigen Amts wurde seither unter Sicherheitsgesichtspunkten in vielfältiger Weise geändert und ergänzt. Seit Juli 2003 wurde damit begonnen, insbesondere Visaentscheidungen, Angaben zu Verpflichtungserklärungen und die Lichtbilder der Visaantragsteller nach Übermittlung durch die Auslandsvertretungen in der Ausländerzentralregister-Visadatei zu speichern.

32. Abgeordneter **Wolfgang Bosbach** (CDU/CSU)

Was genau sind die Gründe dafür, dass das Bundesministerium des Innern erst mit Erlass vom 15. April 2003 anordnete, den Reiseschutzpass nicht mehr als Substitut für die Reiseschutzversicherung anzuerkennen, nachdem bereits im August 2001 das Bundeskriminalamt von der deutschen Botschaft in Kiew auf den möglichen Missbrauch der Reiseschutzpässe hingewiesen und um Überprüfung der Reise-Schutz AG gebeten worden war, und seit dem 2. Mai 2002 ein Ermittlungsverfahren gegen den Geschäftsführer der Reise-Schutz AG H. K. geführt wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer
vom 27. Februar 2004

Versicherungen als Surrogat für die Verpflichtungserklärung gemäß § 84 AuslG waren bereits 1995 in Form des „Carnet de Touriste“ unter ausdrücklicher Befürwortung von Bundesminister Klaus Kinkel anerkannt worden. Ein Zusammenhang zwischen Schleusungen und Reiseschutzpässen besteht aufgrund deren beschränkter Zwecksetzung grundsätzlich nicht. Reiseschutzpässe dienten der finanziellen Deckung von Lebensunterhalt, Krankheitskosten und Rückführung

und berührten nicht die weiteren Voraussetzungen für die Visumerteilung.

Dem Verdacht von Visumerschleichungen bei der Botschaft Kiew sind die Sicherheitsbehörden durch umfangreiche Ermittlungen nachgegangen. Die Gespräche mit dem Auswärtigen Amt führten bereits im August 2001 zur Einstellung des in der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion der Schengen-Partner vorgesehenen sog. Reisebüroverfahrens zum 1. Oktober 2001, so dass bei der Visumantragstellung grundsätzlich eine persönliche Vorsprache der Reisenden wieder erforderlich wurde.

Vor dem Hintergrund der Ermittlungen gegen den Geschäftsführer der Reise-Schutz AG teilte das Auswärtige Amt dem Bundesministerium des Innern am 28. Juni 2002 mit, dass die deutsche Botschaft in Kiew angewiesen wurde, bis auf Weiteres keine Reiseschutzpässe der Firma Reise-Schutz AG als Bonitätsnachweis mehr zu akzeptieren. Das Bundesministerium des Innern unterstützte diese Weisung bis zur Aufklärung des Sachverhaltes ausdrücklich.

Als über weitere Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit der Verwendung von Reiseschutzpässen berichtet wurde, wurde die Akzeptanz von Versicherungen als Surrogat für die Verpflichtungserklärungen am 28. März 2003 vom AA gegenüber den Auslandsvertretungen und im April 2003 vom BMI gegenüber den Innenbehörden der Länder widerrufen.

33. Abgeordnete **Ilse Falk** (CDU/CSU)

Ist das BMI der Auffassung, dass nach den Vorkommnissen um den Runderlass des AA 514-516.20 betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen vom 3. März 2000 die Visaerteilung durch eine Sicherheitsbehörde hätte erfolgen müssen, und welche deutsche Sicherheitsbehörde wäre hierfür geeignet?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 27. Februar 2004

Nach dem deutschen Ausländergesetz liegt die Zuständigkeit für Visaangelegenheiten im Ausland bei den vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen und damit die Ausgestaltung der Prüfung im Visumverfahren im Rahmen des Gemeinschaftsrechts in der Verantwortlichkeit des Auswärtigen Amts. Eine Änderung der gesetzlichen Aufgabenzuweisung ist nicht beabsichtigt.

Das Schengener-Informationssystem, die nationalen Ausländer- sowie Fahndungsdateien (AZR, INPOL) sowie das gemeinschaftsrechtlich vorgesehene Konsultationsverfahren für Angehörige bestimmter Staaten berücksichtigen das Erfordernis sicherheitsrelevanter Prüfungen im Visumverfahren.

34. Abgeordnete **Ilse Falk** (CDU/CSU)

Zu welchen Ergebnissen hinsichtlich der Verfahren und Zustände in der deutschen Botschaft in Kiew ist die Sonderermittlungsgruppe des BKA „Wostok“ gekommen, und welche Konsequenzen hat der Bundesminister des Innern, Otto Schily, hieraus gezogen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 27. Februar 2004

Im Rahmen der Sonderauswertung „Wostok“ stellte das BKA eine Verbindung zwischen Schleusungsfällen und der Verwendung von Reiseschutzpässen der „Reise-Schutz AG“ fest. Außerdem ergaben sich Hinweise auf einen unkontrollierten Vertrieb von Reiseschutzpässen der „Reise-Schutz AG“. Im Laufe der weiteren Ermittlungen ergab sich dann ein über diesen Einzelfall hinausgehender Zusammenhang zwischen Schleusungsfällen und der Verwendung von Reiseschutzversicherungen anderer Anbieter. Nachdem die Bundesregierung Kenntnis erhalten hat, dass gegen den Inhaber der Reise-Schutz AG ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, hat das Auswärtige Amt im Juni 2002 in Absprache mit dem Bundesministerium des Innern gegenüber der Botschaft Kiew mitgeteilt, dass „Reiseschutzpässe“ nicht mehr anzuerkennen sind.

Als über weitere Missbrauchsfälle im Zusammenhang mit der Verwendung von Reiseschutzpässen berichtet wurde, wurde die Akzeptanz von Versicherungen als Surrogat für die Verpflichtungserklärungen am 28. März 2003 vom AA gegenüber den Auslandsvertretungen und im April 2003 vom BMI gegenüber den Innenbehörden der Länder widerrufen.

35. Abgeordneter **Enak Ferlemann** (CDU/CSU)

Welchen Pflichten unterliegen Personen, die gemäß § 90 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes Zugang zu Personalakten haben?

36. Abgeordneter **Enak Ferlemann** (CDU/CSU)

Welche disziplinar-, straf- und ggf. dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Konsequenzen haben Verstöße gegen diese Pflichten für diese Personen?

37. Abgeordneter **Enak Ferlemann** (CDU/CSU)

Sind nichtbeamtete Personen als Voraussetzung zum Zugang zu Personalakten (§ 90 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes) nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten, und wenn nein, wie ist dies mit dem Grundsatz zu vereinbaren, dass Personalakten grundsätzlich zu den Vorgängen gehören, die ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen?

38. Abgeordneter **Enak Ferlemann** (CDU/CSU)

Haben zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beamten Zugang zu Personalakten gemäß § 90 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes nur Personen, die disziplinar-, straf- und ggf. dienst- bzw. arbeitsrechtlichen Sanktionen unterliegen, wenn sie gegen den Grundsatz der vertraulichen Behandlung von Personalunterlagen verstoßen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 2. März 2004

Es gehört nicht zu den Aufgaben der Bundesregierung, abstrakte Rechtsfragen ohne Bezug zur Regierungstätigkeit zu klären. Die für die angesprochenen Fragen einschlägigen rechtlichen Vorgaben und Grundlagen nebst Erläuterungen sind allgemein zugänglich.

39. Abgeordneter **Dr. Jürgen Gehb** (CDU/CSU)

Welche Gespräche haben im Bundesministerium des Innern (BMI) mit der Reise-Schutz AG vor Einführung des Reiseschutzpasses unter Beteiligung welcher weiteren Ressorts stattgefunden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 27. Februar 2004

Gespräche mit der Firma Reise-Schutz AG aus Weinsberg, vertreten durch ihren Geschäftsführer H. K., im Vorfeld der Einführung von deren Versicherung namens „Reiseschutzpass“ fanden sowohl im Bundesministerium des Innern als auch im Auswärtigen Amt statt. Beteiligungsbedarf weiterer Ressorts bestand von der Sache her nicht.

H. K. hat gegenüber dem BMI erstmals im Juli 2000 schriftlich sein Interesse daran bekundet, ein Versicherungsprodukt vergleichbar dem „Carnet de Touriste“ des ADAC anzubieten. Auf seinen Wunsch hin fand zu diesem Thema Ende November 2000 im BMI ein Informationsgespräch statt, das insbesondere zur Erläuterung der rechtlichen Rahmenbedingungen, d. h. der ausländergesetzlichen Haftungsregelungen im Zusammenhang mit der Verpflichtungserklärung (§ 84 AuslG) diente.

Die Möglichkeit zu derartigen Informationsgesprächen stand grundsätzlich allen interessierten Versicherungsanbietern offen.

40. Abgeordneter **Norbert Geis** (CDU/CSU)

Ist es nach Ansicht der Bundesregierung nach den Erfahrungen mit Anweisungen zur Ausübung des Ermessens im Runderlass des Auswärtigen Amts 514-516.20 betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen vom 3. März 2000 (sog. Volmer-Erlass) sachgerecht, dass der Regierungsentwurf für ein

Zuwanderungsgesetz im Gegensatz zum geltenden Recht die Einreisevoraussetzungen z. B. hinsichtlich der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen der Einreise (auch ohne Pass Einreise, Erwerb der Aufenthaltsgenehmigung erleichtert), der Identitätsfeststellung (Identität muss nicht geklärt sein, um Aufenthaltserlaubnis zu bekommen) insgesamt erheblich lockert, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Kölner Schleuserprozess mit Blick auf die Neuregelung der Zuwanderung nach Deutschland?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 27. Februar 2004

Die Behauptung, durch den Regierungsentwurf für ein Zuwanderungsgesetz würden die Einreisevoraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Passpflicht sowie der Identitätsfeststellung im Gegensatz zum geltenden Recht insgesamt erheblich gelockert, trifft nicht zu.

Nach § 9 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (AuslG) kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise (und damit bezogen auf die Erteilung eines Visums, vgl. § 3 Abs. 3 Satz 1 AuslG) u. a. zugelassen werden, dass der Grenzübertritt und ein anschließender Aufenthalt im Bundesgebiet bis zu sechs Monate auch ohne Pass oder bei ungeklärter Identität bzw. Staatsangehörigkeit erfolgt. Diese bereits von der Vorgängerregierung im Ausländergesetz von 1990 vorgesehene Ausnahmeregelung ist wortgleich in § 3 Abs. 2 des Entwurfs für ein Aufenthaltsgesetz (AufenthG-E) überführt worden. Allerdings wurde die nach geltendem Recht noch bestehende Ausnahmemöglichkeit bei ungeklärter Identität oder Staatsangehörigkeit nicht übernommen und die Vorschrift damit erheblich restriktiver gefasst.

Auch im Hinblick auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel wird im Zuwanderungsgesetz lediglich die bereits bestehende Rechtslage fortgeführt. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG kann in begründeten Einzelfällen eine Aufenthaltsgenehmigung – abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 AuslG – auch dann erteilt werden, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt oder die Identität ungeklärt ist. Das Zuwanderungsgesetz (§ 5 Abs. 1 AufenthG-E) bestimmt die Erfüllung der in § 3 Abs. 1 AufenthG begründeten Passpflicht als Regel-Erteilungsvoraussetzung, von der gleichermaßen nur in besonders gelagerten Einzelfällen abgewichen werden darf.

In der Begründung zum Zuwanderungsgesetz ist ausführlich dargestellt worden, dass als Gründe, die ausnahmsweise eine Abweichung von der Passpflicht rechtfertigen, die bisher in § 9 Abs. 1 Nr. 3 AuslG geregelten Fälle zu verstehen sind. Eine Ausnahme kommt beispielsweise dann in Betracht, wenn sich ein Ausländer rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält und einen Rechtsanspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels besitzt, aber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keinen Pass erlangen kann. Derartige Ausnahmeregelungen werden auch weiterhin als sachgerecht erachtet.

Aus dem im sog. Kölner Schleuserprozess zu Tage getretenen Umstand, dass durch kriminelle Handlungen Visaerschleichungen vorgenommen wurden, lassen sich Konsequenzen für die Neuregelung des Zuwanderungsrechts nicht ableiten. Gegenstand der festgestellten Schleusungsdelikte waren kurzfristige Schengen-Visa zu touristischen und Besuchszwecken. Die gesetzlichen Erteilungsvoraussetzungen ergeben sich aus dem Schengener Durchführungsübereinkommen sowie der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion, die durch nationales Recht ohnehin nicht überlagert werden können.

41. Abgeordneter **Norbert Geis** (CDU/CSU)

Haben der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, und der Bundesminister des Innern, Otto Schily, über den Volmer-Erlass gesprochen, und wenn ja, hat der Bundesminister des Innern, Otto Schily, Bedenken gegen den Erlass geltend gemacht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 27. Februar 2004

Der Bundesminister des Innern hat den Erlass vom März 2000 einer kritischen Prüfung unterzogen und seine Überlegungen auch dem Bundesminister des Auswärtigen dargelegt. Sie bezogen sich im Wesentlichen auf den Grundsatz „im Zweifel für die Reisefreiheit“, der im Erlass im unmittelbaren Kontext mit der Prüfung der Rückkehrbereitschaft genannt wurde. Das Bundesministerium des Innern hat seit jeher die Auffassung vertreten, dass bei der Visumerteilung der Grundsatz „in dubio pro securitate“ insbesondere auch bei der Prüfung der Rückkehrbereitschaft verfolgt werden sollte. Bundesminister Otto Schily hat den Standpunkt vertreten, dass der Antragsteller wie im bisherigen Verfahren die für die Visumerteilung erforderlichen Voraussetzungen stets nachweisen und belegen muss. Das Auswärtige Amt hat in diesem Zusammenhang zugesichert, dass sich auch die zukünftige Visaerteilungspraxis im Rahmen der Schengen-Regelungen halten werde.

42. Abgeordneter **Georg Girisch** (CDU/CSU)

Vor welchem Hintergrund erachtet es die Bundesregierung für welche Grenzübergänge an der bayerisch-böhmischen Grenze nicht für angebracht für die Zeit nach der Erweiterung der Europäischen Union zum 1. Mai 2004 einen grenzüberschreitenden Lkw-Verkehr zu vereinbaren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 2. März 2004

Vereinbarungen über die an den Grenzübergängen im Verhältnis zur Tschechischen Republik zugelassenen Verkehrsarten werden bei den regelmäßig stattfindenden Sitzungen der deutsch-tschechischen Expertenkommission für Grenzübergänge geschlossen. Rechtsgrundlage

bildet das bilaterale Regierungsabkommen vom 18. November 1996 über Grenzübergänge. Dieses Abkommen hat über den Beitritt Tschechiens zur EU am 1. Mai 2004 hinaus bis zur vollständigen Inkraftsetzung des Schengen-Acquis für den Nachbarstaat weiterhin Bestand.

Bei der Festlegung der an den jeweiligen Übergängen nutzungsberechtigten Verkehrsarten verfolgt die Bundesregierung vornehmlich zwei Ziele: Zum einen gilt es, durch die Einrichtung von Grenzübergängen für den Warenverkehr die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen in der strukturschwachen Grenzregion zu fördern. Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Vertragspartner eine Regelung über die Einrichtung eines regionalen Warenverkehrs auch an solchen Übergängen getroffen, die ansonsten nur dem Personenverkehr gewidmet sind. Diese Sondergestattung wurde als integraler Bestandteil in das o. g. Regierungsabkommen aufgenommen. Zum anderen ist dem Interesse der ortsansässigen Bevölkerung an einer angemessenen Wohn- und Lebensqualität Rechnung zu tragen.

Nach der EU-Erweiterung und dem damit einhergehenden Wegfall der zollrechtlichen Kontrollen des grenzüberschreitenden Warenverkehrs wird die Bundesregierung in enger Abstimmung mit den für Grenzangelegenheiten zuständigen Ressorts des Freistaates Bayern im Einzelfall prüfen, welche der bislang lediglich für den Personenverkehr zugelassenen Übergangsstellen im bayerisch-böhmischen Grenzgebiet auch für den Warenverkehr freigegeben werden können. In Abhängigkeit von den jeweiligen infrastrukturellen Bedingungen – Beschaffenheit der Abfertigungsanlagen, Straßenanbindungen und Ortsdurchfahrten in Grenznähe – wird über etwaige Nutzungserweiterungen im Rahmen der Regionalisierung mit vertretbarer Tonnagebegrenzung entschieden. Unzumutbare Belastungen für die Bewohner vor Ort dürfen daraus nicht resultieren.

43. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU)

Ist der Bundesminister des Innern, Otto Schily, von seinem Ministerium oder von Behörden aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern (BMI) auf etwaige oder tatsächliche Fehlentwicklungen oder Missstände im Zusammenhang mit dem Runderlass des Auswärtigen Amts (AA) 514-516.20 vom 3. März 2000 betreffend das Visumverfahren bei den Auslandsvertretungen hingewiesen worden, und wenn ja, was hat er daraufhin unternommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 27. Februar 2004

Die Berichte des BKA vom 2. Mai 2001 und 21. Mai 2002 bezogen sich auf die Visumerteilungspraxis insbesondere der deutschen Botschaft in Kiew. Wegen der daraus gezogenen Konsequenzen wird auf die Antwort zu Frage 45 Bezug genommen.

Unabhängig davon hatte der Bundesminister des Innern den Runderlass des AA 514-516.20 vom 3. März 2000 einer kritischen Prüfung unterzogen. Auf die Beantwortung der Frage 41 wird verwiesen.

44. Abgeordneter **Manfred Grund** (CDU/CSU)

Wann hat das BMI das AA von seinen Erkenntnissen informiert?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 27. Februar 2004

Auf die Beantwortung der Frage 45 wird Bezug genommen.

45. Abgeordnete **Julia Klöckner** (CDU/CSU)

Welche Konsequenzen zieht der Bundesminister des Innern, Otto Schily, aus den Erkenntnissen des Kölner Schleuserprozesses für die Innere Sicherheit Deutschlands?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 27. Februar 2004

Die erforderlichen Konsequenzen für die Innere Sicherheit waren bereits vor Durchführung des Kölner Schleuserprozesses gezogen worden.

Dem Prozess waren intensive Ermittlungen der Sicherheitsbehörden vorausgegangen. Das BMI wurde mit Berichten vom 2. Mai 2001 und 21. Mai 2002 auf Arbeitsebene vom BKA über die erlangten Erkenntnisse zur Visumserteilungspraxis der Botschaft in Kiew unterrichtet. Diese Erkenntnisse wurden zeitnah mit dem für die Ausgestaltung der Prüfung im Visumverfahren zuständigen Auswärtigen Amt erörtert. Nach Gesprächen zwischen dem BMI und dem Auswärtigen Amt stellte das Auswärtige Amt am 3. August 2001 das in der GKI vorgesehene „Reisebüroverfahren“ zum 1. Oktober 2001 ein, so dass bei der Antragstellung grundsätzlich eine persönliche Vorsprache der Reisenden wieder erforderlich wurde.

Im November 2001 wurde im BKA die Sonderauswertung „Wostok“ wegen der Schleusungen aus dem Gebiet der GUS initiiert. Ziel war die Erkenntnisgewinnung und die Aufhellung von Täterstrukturen und Logistik. Im Laufe der Sonderauswertung wurden unter Auswertung des internationalen polizeilichen Dienstverkehrs, der Meldungen des Bundesgrenzschutzes sowie der Verdachtsanzeigen deutscher Auslandsvertretungen Tätermethoden und Tatabläufe ermittelt.

Nachdem die Bundesregierung Kenntnis erhalten hat, dass gegen den Inhaber der Reise-Schutz AG ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, hat das Auswärtige Amt im Juni 2002 in Absprache mit dem Bundesministerium des Innern gegenüber der Botschaft Kiew mitgeteilt, dass „Reiseschutzpässe“ nicht mehr anzuerkennen sind.

46. Abgeordneter **Dr. Hermann Kues** (CDU/CSU)

Ist auch das BMI vom Vorwurf der Korruption betroffen, vor dem Hintergrund, dass der Vorsitzende Richter im Strafverfahren A. B. am 9. Februar 2004 in der mündlichen Urteils-

verkündung äußerte, warum die Reise-Schutz AG den Segen des AA bekommen habe, sei schleierhaft und die Staatsanwaltschaft möge ermitteln, ob Korruption im Spiel sei?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 27. Februar 2004

In der mündlichen Urteilsbegründung des Vorsitzenden Richters sind keine Vorwürfe wegen Korruption gegen Mitarbeiter des BMI erhoben worden.

47. Abgeordneter **Stephan Mayer (Altötting)** (CDU/CSU)

Was wird die Bundesregierung konkret unternehmen, um in Erfahrung zu bringen, wie viele Straftäter, Prostituierte, Terroristen oder Schwarzarbeiter seit dem 3. März 2000 aufgrund der Tatbegehungsform der mittels Sichtvermerkserschleichung legendierten Schleusung nach Deutschland eingereist sind (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Fritz Rudolf Körper, auf die Frage 43 des Abgeordneten Reinhard Grindel in der Fragestunde am 11. Februar 2004, Plenarprotokoll 15/90, S. 8002 B)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 27. Februar 2004

Statistische Angaben speziell zu Visaerschleichungen liegen, nicht zuletzt wegen der bekannten Dunkelfeldproblematik in diesem Bereich, nicht vor (vgl. Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister des Innern, Fritz Rudolf Körper). Aus Anlass der Sichtvermerkserschleichungen sind Ermittlungsverfahren sowie eine Sonderauswertung durch Behörden des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums des Innern eingeleitet worden. In diesem Zusammenhang konnten konkrete Erkenntnisse zu Einzelfällen der genannten Deliktsbereiche gewonnen werden.

48. Abgeordnete **Maria Michalk** (CDU/CSU)

Liegen in der Zwischenzeit die Durchführungsbestimmungen zu den im Jahr 2002 beschlossenen Neuregelungen des Waffenrechtes vor, und wenn nein, wie sieht die Bundesregierung die einheitliche Behandlung der waffenrechtlichen Vorschriften in den verschiedenen Bundesländern bis zur Verabschiedung der Durchführungsbestimmungen des Bundes sichergestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Fritz Rudolf Körper vom 2. März 2004

Am 27. Oktober 2003 ist die Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) auf der Grundlage der in Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffengesetzes (WaffRNeuRegG) enthaltenen Ermächtigungsgrundlagen erlassen worden (BGBl. I S. 2123); sie ist als wichtigste Durchführungsverordnung zu dem seit 1. April 2003 geltenden Waffengesetz am 1. Dezember 2003 in Kraft getreten.

Im Verlauf des Jahres 2004 werden darüber hinaus eine neue Kostenverordnung zum Waffen- und zum Beschussgesetz und eine Durchführungsverordnung zum neuen Beschussgesetz (Artikel 2 WaffRNeuRegG) erlassen. Die gemeinsamen Arbeiten von Bund und Ländern für die Erstellung bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften für den Vollzug des Waffengesetzes sind bereits aufgenommen worden; hier sollen Erfahrungen des Vollzugs bei der Anwendung des neuen Waffenrechts Eingang finden.

Bis zum Erlass der noch ausstehenden Durchführungsverordnungen zum WaffRNeuRegG und einer neuen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz gelten – zum Teil auf Übergangsregelungen beruhend – vor allem die Dritte und die Vierte Verordnung zum (früheren) Waffengesetz (3. und 4. WaffV) und die bisherige Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) fort. Das Bundesministerium des Innern hat im Übrigen im März 2003 den zuständigen Ländern (vorläufige) Hinweise zum Vollzug des Waffengesetzes durch die Waffenbehörden zur Verfügung gestellt, die diese Hinweise durch Erlass in ihrem Verwaltungsbereich umgesetzt haben. Darüber hinaus steht das Bundesministerium des Innern zu Fragen des Vollzugs des Waffenrechts in ständigem Austausch mit den zuständigen Stellen in Bund und Ländern.

49. Abgeordneter **Uwe Schummer** (CDU/CSU)

Seit wann genau hat der Bundesminister des Innern, Otto Schily, durch die Ermittlungen des Bundesgrenzschutzes und des Bundeskriminalamtes vom massenhaften Missbrauch bei der Visavergabe in den GUS-Staaten gewusst?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 27. Februar 2004

Der Bundesminister des Innern wurde im August 2001 erstmals über erfolgreiche Ermittlungen gegen eine deutsch-ukrainische Täterorganisation unterrichtet. Dem Verdacht von Visumerschleichungen bei der Botschaft in Kiew sind die Sicherheitsbehörden bereits im Juni 2001 nachgegangen. Die aus dem Ermittlungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse hat das BMI dem Auswärtigen Amt übermittelt. Daraufhin hat das Auswärtige Amt die dortige Visaerteilungspraxis überprüft. Bereits im August 2001 erfolgte die Einstellung des so genannten, in der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion der Schengen-Partner ausdrücklich niedergelegten „Reisebüroverfahrens“ dergestalt, dass bei der Visumantragstellung eine persönliche Vorsprache der Reisenden wieder erforderlich wurde. Nachdem die Bundesregierung Kennt-

nis erhalten hat, dass gegen den Inhaber der Reise-Schutz AG ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, hat das Auswärtige Amt im Juni 2002 in Absprache mit dem Bundesministerium des Innern gegenüber der Botschaft Kiew mitgeteilt, dass „Reiseschutzpässe“ nicht mehr anzuerkennen sind.

50. Abgeordneter **Dr. Hans-Peter Uhl** (CDU/CSU)

Bei welcher deutschen Behörde kam die Warnung des Russischen Geheimdienstes FSB im März 2002 an, dass A. D. und R. D. (gemeinsam mit zwei weiteren Brüdern) in die Vorbereitung eines „groß angelegten Terroranschlags im Moskauer Stadtgebiet verwickelt“ wären (vgl. Kölner Stadt-Anzeiger vom 28. Januar 2004), und an welche Behörden wurde diese Sicherheitswarnung weitergegeben (mit Angabe der jeweiligen Zeitpunkte)?

51. Abgeordneter **Dr. Hans-Peter Uhl** (CDU/CSU)

Warum ist diese Information nicht in das Schengen-Informationssystem aufgenommen worden, so dass A. D. im Juni 2002 ein weiteres Schengenvisum erhielt, in dem Zeitraum vom 14. bis 22. Juli 2002 nach Deutschland einreisen konnte und von dort nach Ermittlungen des Bundeskriminalamtes mehrere Telefonate u. a. nach Moskau zu konspirativen Wohnungen, die von den späteren Geiselnehmern des Musical-Theaters genutzt wurden, führen konnte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 27. Februar 2004

Die Visa-Anträge der genannten Personen wurden von der Botschaft Moskau umfassend geprüft und, wie üblich, auch mit den Datenbanken des Ausländerzentralregisters sowie des Schengener Informationssystems abgeglichen. Einträge zu den genannten Personen lagen bei beiden Datenbanken nicht vor. Es gab auch keine sonstigen Hinweise, die gegen eine Erteilung der Visa gesprochen hätten.

Im Übrigen gehen die Fragen in ihrem Ursprung auf die angebliche Mitteilung eines ausländischen Nachrichtendienstes zurück und berühren damit die Zusammenarbeit der Dienste. Darüber kann die Bundesregierung nur den für die Kontrolle der Nachrichtendienste bestellten Gremien des Deutschen Bundestages berichten. Dies schließt den Umgang mit solchen Informationen durch andere deutsche Behörden, die nicht Nachrichtendienste sind, ein, weil dieses Behördenverhalten ohne den nachrichtendienstlichen Hintergrund nicht darstellbar ist.

52. Abgeordneter **Wolfgang Zeitlmann** (CDU/CSU)

Gibt es bzw. gab es Erkenntnisse, dass die Familie D., von denen die Brüder A. D. und R. D., die nach Erkenntnissen des Russischen Geheimdienstes FSB an der Musical-Geiselnahme in Moskau vom 23. bis 26. Oktober 2002 beteiligt waren, beabsichtigt, ihren ständigen Wohnsitz nach Deutschland zu verlegen, und wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 27. Februar 2004

Hinsichtlich einer beabsichtigten ständigen Wohnsitznahme der Brüder A. D. und R. D. in Deutschland liegen keine Erkenntnisse vor.

53. Abgeordneter **Wolfgang Zeitlmann** (CDU/CSU)

An welche deutsche Behörde ist der konkrete Hinweis des Russischen Geheimdienstes (FSB) hinsichtlich der Einreise von Angehörigen der Familie D. nach Deutschland vom März 2002 gegangen, und warum wurde dieser Hinweis nicht in das Schengener Informationssystem (SIS) eingestellt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer vom 27. Februar 2004

Die Visa-Anträge der genannten Personen wurden von der Botschaft Moskau umfassend geprüft und, wie üblich, auch mit den Datenbanken des Ausländerzentralregisters sowie des Schengener Informationssystems abgeglichen. Einträge zu den genannten Personen lagen bei beiden Datenbanken nicht vor. Es gab auch keine sonstigen Hinweise, die gegen eine Erteilung der Visa gesprochen hätten.

Im Übrigen geht die Frage in ihrem Ursprung auf die angebliche Mitteilung eines ausländischen Nachrichtendienstes zurück und berührt damit die Zusammenarbeit der Dienste. Darüber kann die Bundesregierung nur den für die Kontrolle der Nachrichtendienste bestellten Gremien des Deutschen Bundestages berichten. Dies schließt den Umgang mit solchen Informationen durch andere deutsche Behörden, die nicht Nachrichtendienste sind, ein, weil dieses Behördenverhalten ohne den nachrichtendienstlichen Hintergrund nicht darstellbar ist.

54. Abgeordneter **Wolfgang Zeitlmann** (CDU/CSU)

Seit wann genau hat das Bundesministerium des Innern durch die Ermittlungen des Bundesgrenzschutzes (BGS) und des Bundeskriminalamtes (BKA) von der Visaerschleichungspraxis gewusst (bitte Hierarchiestufe angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer
vom 27. Februar 2004

Das BMI hat von Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Visaerteilung erstmals durch Bericht des BKA vom 2. Mai 2001 auf Arbeitsebene Kenntnis erlangt.

55. Abgeordneter **Wolfgang Zeitlmann** (CDU/CSU)

Welche Erkenntnisse haben das BKA und der BGS bezüglich der Visaerschleichungspraxis wann gewonnen (bitte Auflistung seit Anfang 2000)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Göttrik Wewer
vom 27. Februar 2004

Beginnend seit dem zweiten Halbjahr 2000 fielen den Sicherheitsbehörden Unregelmäßigkeiten in Verbindung mit beantragten Visa bei Reisegruppen aus der GUS (überwiegend der Ukraine) auf. Es wurden unrichtige Angaben in den Einladungen bezüglich des angegebenen Aufenthaltszweckes (touristisches Programm), der Aufenthaltsanschrift in Deutschland und der Aufenthaltsdauer festgestellt.

Anlässlich einer Sonderinspektion im Oktober 2000 des AA – unter Einbeziehung der Verbindungsbeamten des BKA – an den deutschen Botschaften in Minsk und in Kiew wurden weitere Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Visumerteilungspraxis festgestellt. Das BKA berichtete dem BMI am 2. Mai 2001 auf Arbeitsebene über punktuelle Auffälligkeiten bei der Visumerteilungspraxis unter Verwendung von „Carnet de Touriste“.

Die anschließenden Ermittlungen ergaben, dass OK-Gruppierungen Schleusernetzwerke installiert hatten und kontrollierten. Ausgehend von diesen Erkenntnissen richtete das BKA im November 2001 die Sonderauswertung „Wostok“ ein, mit der dem Verdacht der Visumerschleichung in der GUS nachgegangen werden sollte.

Im Rahmen der Sonderauswertung „Wostok“ konnte zunächst eine Verbindung zwischen Schleusungsfällen und der Verwendung von Reiseschutzpässen der „Reise-Schutz AG“ gezogen werden. Im Laufe der Ermittlungen ergab sich dann ein über diesen Einzelfall hinausgehender Zusammenhang zwischen Schleusungsfällen und der Verwendung von Reiseschutzversicherungen anderer Anbieter.

Nachdem die Bundesregierung Kenntnis erhalten hat, dass gegen den Inhaber der Reise-Schutz AG ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde, hat das Auswärtige Amt im Juni 2002 in Absprache mit dem Bundesministerium des Innern gegenüber der Botschaft Kiew mitgeteilt, dass „Reiseschutzpässe“ nicht mehr anzuerkennen sind.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

56. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr eines Missbrauchs der gesetzlichen Vertretungsmacht durch Ehegatten und Angehörige ein, und ist sie der Auffassung, dass Beendigungstatbestände erforderlich sind, die die Aufhebung der gesetzlichen Vertretungsmacht im Missbrauchsfalle ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 26. Februar 2004

Der vom Bundesrat am 19. Dezember 2003 beschlossene Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts (Bundestagsdrucksache 15/2494) sieht u. a. die Einführung einer gesetzlichen Vertretungsmacht für Ehegatten und Lebenspartner in Teilbereichen der Vermögenssorge und – beschränkt auf die Gesundheitssorge – nachrangig für Kinder und Eltern vor (§§ 1358, 1358a, 1618b BGB-E, § 8 Abs. 2 LPartG-E).

Die Bundesregierung hat in ihrer am 11. Februar 2004 beschlossenen Stellungnahme deutlich gemacht, dass sie eine gesetzliche Vertretungsmacht im Bereich der Vermögenssorge bereits aus praktischen Gründen als sehr problematisch ansieht, weil hier wegen der Gefahr eines Missbrauchs der Anwendungsbereich so eng gefasst sein muss, dass eine betreuungsvermeidende Wirkung wohl kaum zu erwarten ist. Wegen der Einzelheiten wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung verwiesen.

Im Bereich der Gesundheitssorge schätzt die Bundesregierung die Gefahr eines Missbrauchs der Vertretungsmacht, die letztlich wie bei allen Handlungen eines Bevollmächtigten gänzlich nie ausgeschlossen werden kann, als weniger wahrscheinlich ein. Anders als bei der Vertretung in Vermögensangelegenheiten sind die Vertreterhandlungen im Bereich der Gesundheitssorge nicht unmittelbar darauf gerichtet, Rechtsfolgen bei der verhinderten Person auszulösen. Die Vornahme einer Untersuchung des Gesundheitszustandes, einer Heilbehandlung oder eines ärztlichen Eingriffs wird nicht durch den vertretenden Angehörigen, sondern durch die behandelnden Ärzte durchgeführt. Insoweit ist bereits eine fachliche Kontrolle der Vertreterhandlungen des anderen Angehörigen gewährleistet. Hinzu kann eine Kontrolle durch das Pflegepersonal treten. Es ist davon auszugehen, dass sich die Ärzte oder das Pflegepersonal den auf eine missbräuchliche Ausnutzung der Vertretungsmacht gerichteten Erklärungen des Angehörigen widersetzen. Den Ärzten oder dem Pflegepersonal bleibt es schließlich unbenommen, bei Ungewissheit über die Vertretungsmacht gegenüber dem Vormundschaftsgericht die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers anzuregen. Das Vormundschaftsgericht hat von Amts wegen den Sachverhalt aufzuklären und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

57. Abgeordnete **Kristina Köhler (Wiesbaden)** (CDU/CSU)

Wie verträgt sich die liberale Visapraxis des AA, durch die Schwarzarbeiter in größerem Umfang nach Deutschland organisiert eingeschleust wurden bzw. werden, mit der von der Bundesregierung gestarteten Diskussion um die Strafbarkeit von schwarzarbeitenden Putzhilfen und Babysittern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Barbara Hendricks vom 4. März 2004

Die Bundesregierung weist die in der Frage enthaltene Unterstellung zurück und sieht im Übrigen keinen Zusammenhang zwischen der Visapraxis deutscher Auslandsvertretungen und der Frage der Strafbarkeit von schwarzarbeitenden Putzhilfen und Babysittern.

Im Regierungsentwurf des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und damit zusammenhängender Steuerhinterziehung ist in der Begründung ausdrücklich klargestellt, dass vorrangiges Ziel im Rahmen der Bekämpfung der Schwarzarbeit nach wie vor der gewerbliche Bereich bleibt. Im privaten Bereich setzt die Bekämpfung von Schwarzarbeit vorrangig bei der Schaffung von attraktiven und einfachen Möglichkeiten an, sich legal zu verhalten. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Privathaushalten sieht der Gesetzentwurf vor, dass das Nichtanmelden und Nichtabführen von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern nur als Ordnungswidrigkeit verfolgt wird.

Aufenthaltsrechtliche und arbeitsgenehmigungsrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

58. Abgeordneter **Wolfgang Börnsen (Bönstrup)** (CDU/CSU)

Wie ist das aktuelle Ranking der 20 strukturschwächsten Regionen Westdeutschlands bzw. der 20 ärmsten Regionen in Westdeutschland unter Berücksichtigung der aktuellen Strukturdaten vor dem Hintergrund, dass der derzeit verwendete Index für die Bemessung der Fördermittel im Rahmen der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Westdeutschland aus dem Jahre 1999 stammt, es jedoch in den letzten Jahren zu einschneidenden Veränderungen durch die Schließung von – die regionale Wirtschaftsstruktur prägenden – Bundeswehrstandorten

in Randlagen sowie zu einem dramatischen Arbeitsplatzabbau in der Wirtschaft insgesamt kam?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 2. März 2004

Der Bund-Länder-Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) hat im Sommer 2002 beschlossen, das zum 1. Januar 2000 abgegrenzte GA-Fördergebiet bis Ende 2006 nicht zu verändern. Hintergrund war insbesondere, dass die Europäische Kommission eine schnelle und unbürokratische Verlängerung der beihilferechtlichen Genehmigung der GA-Fördergebietskarte für den Zeitraum 2004 bis 2006 in Aussicht stellte. Um möglichst frühzeitig Rechts- und Planungssicherheit für die Investoren zu erreichen, hat der Bund-Länder-Planungsausschuss der Gemeinschaftsaufgabe von der ursprünglich zum 1. Januar 2004 vorgesehenen Überprüfung der regionalwirtschaftlichen Veränderungen zwischen den einzelnen Arbeitsmarktregionen abgesehen.

Die Europäische Kommission hat am 2. April 2003 die unveränderte GA-Fördergebietskarte für den Zeitraum 2004 bis 2006 beihilferechtlich genehmigt. Die Genehmigung nach den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung der Europäischen Kommission umfasst die A-, B- und C-Fördergebiete. Die darüber hinaus bestehenden GA-Fördermöglichkeiten in den D- und E-Fördergebieten basieren auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Freistellungsverordnung) und der Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-V auf „Deminimis“-Beihilfen.

Von den 204 Arbeitsmarktregionen in den alten Bundesländern (ohne Berlin) bilden die 41 strukturschwächsten das so genannte C-Fördergebiet, d. h. Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen mit Genehmigung nach Artikel 87 Abs. 3c EG-V.

Die 20 strukturschwächsten westdeutschen Regionen basierend auf dem GA-Indikatorensystem (vgl. Bundestagsdrucksache 15/861, S. 18) bilden folgende Rangfolge (strukturschwächste Region = Rang 1):

Rang 1 = Wilhelmshaven
Rang 2 = Helmstedt
Rang 3 = Pirmasens
Rang 4 = Uelzen
Rang 5 = Leer
Rang 6 = Bremerhaven
Rang 7 = Eschwege
Rang 8 = Osterode
Rang 9 = Goslar
Rang 10 = Emden
Rang 11 = Idar-Oberstein
Rang 12 = Einbeck
Rang 13 = Freyung

Rang 14 = Husum
Rang 15 = Hameln
Rang 16 = Göttingen
Rang 17 = Hagen
Rang 18 = Lübeck
Rang 19 = Hersfeld
Rang 20 = Marktredwitz.

59. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (FDP)

Sind der Bundesregierung die Wettbewerbsnachteile deutscher Busunternehmer z. B. in italienischen oder französischen Städten bekannt, wo deutsche Busunternehmer meist ohne vorherige Vorankündigung zu exorbitanten Parkgebühren herangezogen werden, die nicht bei der Preisausschreibung berücksichtigt werden können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 4. März 2004

Der Bundesregierung ist bekannt, dass ebenso wie in Deutschland beispielsweise italienische oder französische Städte in ihrer Höhe nach Parkzeit und Fahrzeugkategorie differierende Parkgebühren erheben, wie auch einige Städte ein gänzliches Zufahrtsverbot in den Innenstadtbereich für Reisebusse verfügen.

Die Bundesregierung sieht darin keine Wettbewerbsbenachteiligung deutscher Busunternehmer, weil diese Regelungen gleichermaßen für alle Reisebusse gelten.

Der kommunalen Selbstverwaltung entsprechend sind die Städte grundsätzlich autonom in ihren Parkregelungen. Die Bundesregierung stellt deshalb auch nicht die Erwartung an die Träger der kommunalen Selbstverwaltung, beabsichtigte Parkgebührenänderungen in ausreichend zeitlichem Vorlauf international anzukündigen.

Angesichts des wachsenden Städtetourismus und des damit einhergehenden zunehmenden Wettbewerbs der Städte untereinander könnten „exorbitanten Parkgebühren“ ggf. wettbewerbsentscheidende Bedeutung zukommen.

60. Abgeordneter **Ernst Burgbacher** (FDP)

Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um derartige Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der heimischen Busunternehmer zu verringern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 4. März 2004

Es wird auf die Antwort zu Frage 59 verwiesen.

61. Abgeordnete **Kristina Köhler (Wiesbaden)** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass durch die Einschleusung von Schwarzarbeitern die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beeinträchtigt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 1. März 2004

Ja. Durch Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung entsteht – sowohl durch den Ausfall von Beitragsleistungen als auch durch Steuerausfälle – ein enormer volkswirtschaftlicher Schaden. Der durch Schwarzarbeit ausgelöste unfaire Wettbewerb bedroht den Bestand vieler Unternehmen. Diese können im Preiskampf gegen die oft erheblich preiswerteren illegalen Anbieter nicht bestehen. Eine solche Wettbewerbsverzerrung zwischen legaler und illegaler Arbeit führt zum Verlust von legalen Arbeitsplätzen und verhindert die Schaffung neuer Arbeitsplätze.

62. Abgeordnete **Maria Michalk** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es im Zusammenhang mit der Umsetzung des Hartz-IV-Gesetzes zum 1. Januar 2005 abhängig vom Optionsmodell entweder bei der Bundesagentur für Arbeit oder bei den Kommunen zu einem Personalmangel kommen wird, wenn bekannt wird, dass derzeit alle Arbeitslosenhilfegeldbewilligungen am 31. Dezember 2004 enden und für den außerordentlich hohen Anteil von Arbeitslosenhilfeempfängern in den neuen Ländern zum 1. Januar 2005 zeitnah Massenbewilligungen für Arbeitslosengeld II anstehen, die sich zum Stichtag immer nach einem halben Jahr wiederholen, und wenn ja, welche Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang geplant?

Antwort des Staatssekretärs Rudolf Anzinger vom 4. März 2004

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, dass es zum 1. Januar 2005 oder zu einem späteren Zeitpunkt bei den Kommunen oder den Agenturen für Arbeit zu einem Personalmangel kommen wird.

Denn der Stichtag 1. Januar 2005 bedeutet nicht, dass erst ab diesem Zeitpunkt die für die Bewilligung von Leistungsbescheiden zum Arbeitslosengeld II erforderlichen Prüfungen und Umsetzungsmaßnahmen getroffen werden können. Vielmehr ist in § 65 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) vorgesehen, dass die Träger der Leistungen nach diesem Buch – die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger (im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung und der psychosozialen Dienstleistungen) – ab 1. Oktober 2004 bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Spätaussiedler oder Sozialhilfe beziehen und den mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft

lebenden Personen alle Angaben erheben sollen, die für die Erbringung der Leistungen nach dem SGB II erforderlich sind.

Damit wird das Antrags- und Bewilligungsverfahren in administrativer und organisatorischer Hinsicht erheblich entzerrt, und es kann eventuellen personellen Engpässen wirksam vorgebeugt werden.

Außerdem sieht § 66 SGB II vor, dass durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Übergangs von den Trägern der Sozialhilfe auf die Bundesagentur geregelt werden können. Die Rechtsverordnungsermächtigung ist bereits zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Die Rechtsverordnung sieht auch vor, dass der Mindestinhalt von Vereinbarungen der Agenturen für Arbeit mit den Trägern der Sozialhilfe über den Übergang festgelegt werden soll.

Ebenfalls am 1. Januar 2004 ist die Regelung des § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Kraft getreten, wonach die Agenturen für Arbeit und die kommunalen Träger in den Job-Centern Arbeitsgemeinschaften einrichten sollen. Auch insoweit ist sichergestellt, dass eine rechtzeitige Abstimmung über die Durchführung des neuen Systems zwischen den beteiligten Trägern erfolgen kann.

Im Übrigen werden sich im weiteren Zeitverlauf die Stichtage für die Leistungsbewilligungen auch deshalb entzerren, weil immer dann, wenn eine wesentliche Änderung in den rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnissen eintritt, die bei Erlass des Leistungsbescheides vorgelegen haben, nach dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch der Leistungsbescheid aufzuheben ist.

63. Abgeordnete **Marlene Mortler** (CDU/CSU)

Welche wesentlichen Übergangsregelungen und Übergangsfristen im Bereich Tabakwarengroßhandel müssen in Bezug auf die in diesem Jahr anstehende EU-Erweiterung von deutschen Firmen beachtet werden, wenn sie in den neuen EU-Mitgliedstaaten Handel betreiben möchten, und welche wesentlichen Übergangsregelungen und Übergangsfristen wurden im Gegenzug den Firmen aus den EU-Beitrittsländern eingeräumt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rezzo Schlauch vom 27. Februar 2004

Der Handel mit Tabakwaren unterliegt ab 1. Mai 2004 keinen Beschränkungen; es gelten die Regeln des EU-Binnenmarktes.

Den Beitrittskandidaten wurden (mit Ausnahme von Malta und Zypern) aufgrund der zum Teil erheblich niedrigeren Tabaksteuer Übergangsfristen bis zur Erreichung des globalen Mindeststeuersatzes für Zigaretten und zum Teil für andere Tabakwaren eingeräumt. Diese haben Auswirkungen auf den Reiseverkehr: Die jetzigen Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, während der Übergangszeit die gegenwärtigen Mengenbeschränkungen gegenüber Drittländern auch gegenüber den Beitrittskandidaten beizubehalten. Deutschland wird von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, so dass während der Übergangs-

fristen, die je nach Beitrittsland Ende 2006 bzw. Ende 2009 auslaufen, die Einfuhren im Reiseverkehr weiterhin auf das Freimengenniveau der Einfuhren aus Drittländern, d. h. beispielsweise auf 200 Zigaretten pro Person beschränkt sind.

64. Abgeordneter **Hermann Scheer** (SPD)

Für wie viele Anlagen mit welcher gesamten elektrischen Leistung sind im Jahr 2003 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) vom 19. März 2002 Anträge auf Zulassung nach § 6 Abs. 1 KWKG gestellt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 2. März 2004

Im Jahr 2003 wurden beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) 1 602 Anträge auf Zulassung von KWK-Anlagen im Sinne von § 5 Abs. 2 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (gesamte elektrische Leistung: 37,6 MW) gestellt.

65. Abgeordneter **Dr. Hermann Scheer** (SPD)

Wie verteilt sich die Anzahl und die gesamte elektrische Leistung auf Anlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 (Brennstoffzellen) und § 5 Abs. 2 Nr. 1 (kleine Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen), und wie verteilen sich Letztere auf Anlagen bis 50 kW und über 50 kW?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 2. März 2004

Von den in der Antwort auf Frage 65 genannten Anträgen entfielen 43 auf Brennstoffzellen-Anlagen (gesamte elektrische Leistung: 0,5 MW) und 1 559 auf kleine KWK-Anlagen (gesamte elektrische Leistung: 37,1 MW). Letztere setzen sich zusammen aus 1 501 Anträgen für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis einschließlich 50 kW (gesamte elektrische Leistung: 13,3 MW) und 58 Anträgen für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung über 50 kW (gesamte elektrische Leistung: 23,8 MW).

66. Abgeordneter **Dr. Hermann Scheer** (SPD)

Für wie viele Anlagen mit welcher gesamten elektrischen Leistung sind im Zeitraum vom 1. April 2002 bis zum 31. Dezember 2003 beim BAFA gemäß § 5 Abs. 1 KWKG Anträge auf Zulassung nach § 6 Abs. 1 KWKG gestellt worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 2. März 2004

Vom 1. April 2002 bis zum 31. Dezember 2003 wurden beim BAFA 3 836 Anträge auf Zulassung von KWK-Anlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (gesamte elektrische Leistung: 38 284,9 MW) gestellt.

67. Abgeordneter **Dr. Hermann Scheer** (SPD)

Wie verteilt sich die Anzahl und die gesamte elektrische Leistung auf Anlagen gemäß den Nummern 1, 2 und 3 des § 5 Abs. 2 KWKG?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ditmar Staffelt vom 2. März 2004

Von den in der Antwort auf Frage 67 genannten Anträgen entfielen 378 auf KWK-Anlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (gesamte elektrische Leistung: 18 647,2 MW), 3 440 auf KWK-Anlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (gesamte elektrische Leistung: 19 307,7 MW) und 18 auf KWK-Anlagen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (gesamte elektrische Leistung: 330,0 MW).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

68. Abgeordnete **Dr. Christel Happach-Kasan** (FDP)

Ist es Ziel der Bundesregierung, durch ein Bündnis von Verbrauchern, Landwirten und gesellschaftlichen Gruppen sowie Vereinbarungen mit der Wirtschaft, gentechnisch veränderte Lebensmittel in Deutschland zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 26. Februar 2004

Ziel der Bundesregierung im Hinblick auf die Gentechnik ist es, rechtliche Regelungen zum höchstmöglichen Schutz von Mensch und Umwelt zu schaffen und durch umfassende Kennzeichnungsregelungen Transparenz und Wahlfreiheit für Landwirte, Verbraucherinnen und Verbraucher sicherzustellen. Insbesondere bezweckt die Bundesregierung mit dem Entwurf zur Neuordnung des Gentechnikrechts, die Koexistenz als Nebeneinander von Gentechnik verwendender und gentechnikfreier (konventioneller und ökologischer) Landwirtschaft zu gewährleisten und Rechtssicherheit für alle Betroffenen zu schaffen.

69. Abgeordnete **Dr. Christel Happach-Kasan** (FDP)

Bewertet die Bundesregierung solche Forderungen wie sie z. B. von der agrarpolitischen Sprecherin der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Ulrike Höfken, gestellt werden, als hilfreich und zielführend bei der Umsetzung der von Bundeskanzler Gerhard Schröder angekündigten Innovationsoffensive?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim vom 26. Februar 2004

Die Bundesregierung nimmt zu Äußerungen einzelner Abgeordneter grundsätzlich nicht Stellung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

70. Abgeordneter **Günther Friedrich Nolting** (FDP)

Entsprechen die Überlegungen der Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Kerstin Müller, dass sich die Bundesrepublik Deutschland an einer Mission der Vereinten Nationen (VN) zur Überwachung des Friedensabkommens im Sudan „in irgendeiner Form", ggf. auch militärisch, beteiligen wird, wenn die VN ein entsprechendes Mandat beschließen (vgl. Berliner Zeitung vom 30. Dezember 2003), den Vorstellungen des Bundesministeriums der Verteidigung, und wenn ja, welche Planungen für einen möglichen Einsatz gibt es?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 21. Januar 2004

In den Friedensverhandlungen zwischen der sudanesischen Zentralregierung in Khartum und der für die Selbstbestimmung des Süd-Sudan kämpfenden „Sudanese Peoples Liberation Movement" konnten in den letzten Wochen große Fortschritte erzielt werden, die hoffentlich bald zu einem umfassenden Friedensabkommen führen werden. Damit eröffnet sich für den Sudan eine historische Chance zur Beendigung des Jahrzehnte andauernden Bürgerkriegs.

Den Vereinten Nationen kommt bei der Implementierung eines künftigen Friedensabkommens eine zentrale Rolle zu. Angesichts der großen Bedeutung eines dauerhaften Friedens im Sudan für die internationale Terrorismusbekämpfung und die Stabilisierung des gesamten ostafrikanischen Krisenbogens mit Auswirkungen auf die Stabilität im Nahen und Mittleren Osten beabsichtigt die Bundesregierung, in enger Abstimmung mit den wichtigsten Partnern, einen Beitrag zur Umsetzung eines Friedensabkommens zu leisten.

Eine VN-Friedensmission im Sudan hängt vom Abschluss eines Friedensabkommens ab. Seitens der Vereinten Nationen liegen deshalb noch keine Anfragen bezüglich einer Beteiligung vor. Die Möglichkeiten der Bundeswehr, eine solche Friedensmission zu unterstützen, können erst nach Vorliegen konkreter Anfragen der Vereinten Nationen geprüft werden.

71. Abgeordneter **Christian Schmidt (Fürth)** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob und wie viele Wehrpflichtige im Anschluss an das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 23. Dezember 2003, das die derzeitige Einberufungspraxis als rechtswidrig einstuft, Rechtsmittel gegen ihre jeweilige Einberufung eingelegt haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 26. Februar 2004

Das Verwaltungsgericht Köln hat in bislang zwei Fällen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Einberufung von Wehrpflichtigen für rechtswidrig erklärt. Vergleichbare Entscheidungen anderer Verwaltungsgerichte liegen bislang nicht vor.

Bundesweit haben 28 Wehrpflichtige gegen ihre von den Kreiswehrersatzämtern zum 1. April 2004 veranlasste Einberufung zum Grundwehrdienst unter Berufung auf die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Köln vom 23. Dezember 2003 und 8. Januar 2004 Widerspruch erhoben (Stand 20. Februar 2004). Ob und in welchen Fällen die betroffenen Wehrpflichtigen gegen die ablehnenden Widerspruchsbescheide der Wehrersatzbehörden die Verwaltungsgerichte anrufen werden, ist der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

72. Abgeordneter **Christian Schmidt (Fürth)** (CDU/CSU)

Trifft es zu, dass das Bundesministerium der Verteidigung mit Wirkung vom 1. April 2004 einen Einberufungsstopp erlassen hat, und falls ja, aus welchen Gründen wurde dieser erlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Kolbow vom 26. Februar 2004

Die Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Köln entfalten nur für den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Köln Wirkung. Es bestand daher keinerlei Notwendigkeit, für den Diensteintrittstermin April 2004 einen Einberufungsstopp anzuordnen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

73. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Warum enthält das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung keine Vorgaben für die Ausgestaltung von Fallpauschalen für den ambulanten Bereich der gynäkologisch-fachärztlichen Versorgung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 3. März 2004

Das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) enthält die grundsätzliche Vorgabe an den Bewertungsausschuss, die im einheitlichen Bewertungsmaßstab für die ärztlichen Leistungen aufgeführten Leistungen – soweit dies medizinisch sinnvoll ist – zu Leistungskomplexen oder Fallpauschalen zusammenzufassen. Spezielle Vorgaben für die Ausgestaltung dieser Fallpauschalen bezüglich der Leistungen einzelner Arztgruppen – z. B. Gynäkologen – hat der Gesetzgeber nicht für erforderlich gehalten. Die Bundesregierung geht davon aus, dass der dafür zuständige Bewertungsausschuss die Fallpauschalen so ausgestaltet, dass sie jeweils den besonderen Erfordernissen der einzelnen Arztgruppen gerecht werden.

74. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, dass von den im Rahmen des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) eingeräumten Möglichkeiten von gesetzlicher Krankenversicherung und privater Krankenversicherung zur Vermittlung von Zusatzversicherungsverträgen für GKV-Versicherte (§ 194 Abs. 1a GMG) chronisch- oder schwerkranke, behinderte oder ältere Menschen ausgeschlossen werden oder nur dann solche Verträge erhalten, wenn diese bereit sind, einen Beitragszuschlag zu zahlen oder einen Ausschluss bestimmter Leistungen zu akzeptieren, vor dem Hintergrund der Begründung zu § 194 Abs. 1a GMG, wonach „dem Wunsch der Versicherten Rechnung getragen werden (soll), bestimmte Versicherungen, die ihren Krankenversicherungsschutz ergänzen, über ihre Krankenkasse abschließen zu können“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 1. März 2004

Von der Vermittlung von Zusatzversicherungsverträgen für GKV-Versicherte (§ 194 Abs. 1a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – SGB V) sind keine Versicherten ausgeschlossen. Die Bedingungen für

den Abschluss von privaten Zusatzversicherungen haben sich durch die mit dem GKV-Modernisierungsgesetz (GMG) in § 194 Abs. 1a SGB V eingefügte Regelung nicht geändert. § 194 Abs. 1a SGB V eröffnet lediglich den gesetzlichen Krankenkassen die Möglichkeit, private Zusatzversicherungen zu vermitteln. Gegenstand solcher Zusatzversicherungsverträge können nach Satz 2 der Regelung insbesondere die Wahlarztbehandlung im Krankenhaus, der Ein- oder Zweibettzuschlag sowie eine Auslandsreisekrankenversicherung sein. Anders als in der gesetzlichen Krankenversicherung kann es dabei in der Tat vorkommen, dass bestimmte private Versicherungsunternehmen den Abschluss von Versicherungsverträgen von Altersgrenzen und Risikoprüfungen oder auch erhöhten Prämien abhängig machen. Dies war aber auch bisher schon so. Solche Bedingungen sind in der privaten Krankenversicherung durchaus üblich. In den Konsensverhandlungen bestand Einvernehmen, das private Krankenversicherungsrecht insoweit nicht abzuändern. Es handelt sich dabei um Eigengesetzlichkeiten der privaten Krankenversicherung, die auf einer freiwilligen Vereinbarung zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherten beruht.

Medizinisch notwendige Leistungen bleiben Bestandteil der gesetzlichen Krankenversicherung. Auch der Zahnersatz bleibt prinzipiell Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung. Versicherte, die hinsichtlich Zahnersatzleistungen auch weiterhin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert bleiben möchten, brauchen nichts zu veranlassen, da der Versicherungsschutz für die zahnprothetischen Leistungen weiter gilt und insoweit lediglich der hierfür festgelegte Beitrag von den Mitgliedern allein zu tragen sein wird. Nur wer Zahnersatz künftig privat versichern möchte, muss sich um einen entsprechenden Versicherungsschutz bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen bemühen. Der Abschluss einer solchen privaten Zahnersatzversicherung erfolgt dann zu den dort geltenden Konditionen. Im Ergebnis ist daher gewährleistet, dass Versicherte alle notwendigen medizinischen Leistungen erhalten, deren sie zu der Erkennung einer Krankheit, ihrer Heilung, Verhütung ihrer Verschlimmerung oder Linderung ihrer Krankheitsbeschwerden bedürfen.

Überdies gelten nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen die Vorbedingungen für den Abschluss eines Zusatzversicherungsvertrages nicht generell für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung. Es gibt Hinweise darauf, dass private Versicherer von sich aus die Vertragsbedingungen für den in einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherten günstig gestalten, wenn der Kooperationspartner, die gesetzliche Krankenkasse, geschickt und im Interesse ihrer Versicherten verhandelt hat. So gibt es weithin Gruppenverträge und auch Verträge über mehrere Versicherungsfelder, bei denen es offenbar gesetzlichen Krankenkassen gelungen ist, private Versicherungsunternehmen dazu zu bewegen, von zu rigorosen Altersbegrenzungen und anderen Entrittshürden in eine private Zusatzversicherung Abstand zu nehmen.

75. Abgeordneter **Dr. Hans Georg Faust** (CDU/CSU)

Welche Effekte wurden seitens der Bundesregierung durch eine Umsetzung der am 1. und 15. Dezember 2003 vom damals zuständigen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen beschlossenen – vom Bundesministerium

für Gesundheit und Soziale Sicherung aber nicht genehmigten – Richtlinien zur Definition „schwerwiegende chronische Krankheiten“ und die Änderung der Krankentransport-Richtlinien auf Seiten der Kostenträger sowie auf die Anzahl der betroffenen gesetzlich Krankenversicherten erwartet, und mit welchen Folgen auf Seiten der Kostenträger sowie auf die Anzahl der betroffenen gesetzlich Krankenversicherten rechnet die Bundesregierung auf Grund der Neufassung dieser Richtlinien durch den Gemeinsamen Bundesausschuss vom 22. Januar 2004?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 1. März 2004

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Richtlinien zur Definition schwerwiegender chronischer Erkrankungen nicht zu nennenswerten Veränderungen des in der finanziellen Begründung zum Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GMG) ausgewiesenen Einsparvolumens der GKV aus Zuzahlungen in einer Größenordnung von ca. 3,2 Mrd. Euro führen werden. Zu den finanziellen Auswirkungen der neuen Krankentransport-Richtlinien ist darauf hinzuweisen, dass das Finanztableau zum Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung von einer Entlastung durch die Einschränkung ambulanter Fahrkosten von rd. 0,5 Mrd. Euro ausgeht. Die Jahresrechnungsergebnisse 2002 weisen für diesen Posten (Taxen, Mietwagen und sonstige Fahrkosten) einen Betrag von rund 0,8 Mrd. Euro aus. Somit wurden für Ausnahmen bereits 0,3 Mrd. Euro in der Kalkulation berücksichtigt.

Konkrete Angaben zur Zahl der von der Änderung der Richtlinien betroffenen Personen sind nicht möglich.

76. Abgeordnete **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass bei der Ermittlung der Belastungsgrenzen gemäß § 62 Abs. 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) zwar die Einkommen des mit dem Versicherten im Haushalt lebenden Angehörigen/Lebenspartners zur Bemessungsgrundlage zählen, auch wenn es sich z. B. beim Ehepartner um einen nicht gesetzlich Krankenversicherten handelt, jedoch bei den Zuzahlungen nur die des gesetzlich Krankenversicherten berücksichtigt werden, nicht aber die des Ehepartners, die dieser nach der Beihilfeverordnung leisten muss?

77. Abgeordnete **Barbara Lanzinger** (CDU/CSU)

Wie schätzt die Bundesregierung diese Doppelbelastung von Ehepaaren, die unterschiedlichen Krankenversicherungssystemen angehören, ein, und was gedenkt sie gegen diese unterschiedliche Behandlung zu tun?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Marion Caspers-Merk vom 3. März 2004

Der Bundesregierung ist die von Ihnen zutreffend dargelegte Rechtslage bekannt. Da das Krankenversicherungsrecht bundeseinheitlich geregelt ist, kann es nicht Zuzahlungen berücksichtigen, die nach sehr unterschiedlichen Beihilferegelungen in Bund und Ländern zu zahlen sind.

Die Belastungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) orientiert sich an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen. Dabei kann nicht danach unterschieden werden, in welchen Krankenversicherungssystemen die Familienangehörigen versichert sind, sonst würde bei gleich hohen Familieneinnahmen die Familie, bei der beide Ehepartner in der GKV versichert sind, schlechter gestellt als eine Familie in der ein Ehepartner nicht der GKV angehört. Denn die zu berücksichtigenden Bruttoeinnahmen beider GKV-versicherten Ehepartner wären höher, und deshalb wäre auch die Belastungsgrenze höher und die Betroffenen hätten bis zum Erreichen dieser Grenze mehr Zuzahlungen zu leisten.

78. Abgeordnete **Maria Michalk** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung Hochschulabsolventen technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtungen aus der ehemaligen DDR, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht wie bestimmte Ingenieure gleicher oder ähnlicher Fachrichtungen in die zusätzliche Altersversorgung Intelligenz der früheren DDR einbezogen wurden, unter dem Aspekt des Gleichheitsgrundsatzes zukünftig bei der gesetzlichen Rente so zu behandeln, als wenn sie in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz der früheren DDR einbezogen gewesen wären, und wenn ja, wann ist mit einer gesetzlichen Änderung zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 2. März 2004

Eine Novellierung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) dahin gehend, dass Hochschulabsolventen technischer oder naturwissenschaftlicher Fachrichtungen, die zu DDR-Zeiten keine Versorgungszusage erhalten haben, in den Geltungsbereichen des AAÜG als Angehörige der technisch-wissenschaftlichen Intelligenz in der ehemaligen DDR aufgenommen werden, ist von der Bundesregierung nicht beabsichtigt.

Die im Einigungsvertrag vereinbarte Überführung der in Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung knüpft an die durch das ehemalige DDR-Recht geschaffenen Fakten und Tatbestände an und gibt daher weder aus rechtlichen noch aus sozialpolitischen Gründen Anlass, das ehemalige Versorgungsrecht der DDR für den Personenkreis mit hohen beruflichen Qualifikationen neu zu ordnen, der nach ehemaligem DDR-Recht von dem Erwerb von Ansprüchen nach diesem Versorgungsrecht ausgeschlossen war.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgestellt, dass die in der ehemaligen DDR zurückgelegten Erwerbsbiografien nicht so behandelt werden müssen, als ob sie in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt worden seien. Hieraus folgt aber auch, dass das ehemalige Versorgungsrecht der DDR, das zu sehr unterschiedlichen Behandlungen der verschiedenen Erwerbsbiografien geführt hat, nicht nach bundesrechtlichen Maßstäben nachträglich so umzugestalten ist, dass bislang von diesem Versorgungsrecht grundsätzlich nicht begünstigte Personenkreise mit den privilegierten Berufsgruppen, für die das Versorgungsrecht anzuwenden war, gleichzustellen sind.

Auch unter sozialpolitischen Erwägungen besteht kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. In den Fällen, in denen Versicherte – und das war die weitaus überwiegende Mehrzahl der Beschäftigten – sich nicht darauf verlassen konnten, dass Ausbildungsabschluss, Art der Tätigkeit und Beschäftigungsbetrieb zu der Einbeziehung in ein Zusatzversorgungssystem führen würde, bestand im Rahmen der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) die Möglichkeit, den erzielten, 600 Mark monatlich übersteigenden Arbeitsverdienst zu versichern und dementsprechend zusätzliche Rentenanwartschaften zu erwerben. Versicherte, die über eine „Intelligenzrentenzusage“ der DDR nicht verfügten und von der Möglichkeit des Beitritts zur FZR Gebrauch gemacht haben, erwerben nach dem bundeseinheitlichen Rentenrecht gleich hohe Rentenansprüche wie die Versicherten, die über eine „Intelligenzrentenzusage“ der DDR verfügten.

Eine weitergehende Umgestaltung des Versorgungsrechts der ehemaligen Zusatz- und Sonderversorgungssysteme mit der Wirkung, dass Berufsgruppen allein aufgrund eines bestimmten akademischen Status eine rentenrechtliche Position begründen könnten, ist im beitragsbezogenen Rentenrecht abzulehnen. Dies liefe auf die Einführung einer „Intelligenzrente“ hinaus, die es in dieser Form auch im DDR-Recht nicht gegeben hat.

79. Abgeordneter **Thomas Silberhorn** (CDU/CSU)

Wie rechtfertigt die Bundesregierung die unterschiedliche Behandlung ehemaliger Beamter, die in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sind und als Empfänger von Versorgungsbezügen seit dem 1. Januar 2004 den vollen Beitragssatz zur Krankenversicherung entrichten müssen, gegenüber ehemaligen Angestellten im öffentlichen Dienst, die ebenfalls in der GKV versichert sind, aber als Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung weiterhin nur den halben Beitragssatz zahlen müssen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 2. März 2004**

Die unterschiedliche Behandlung, von der Sie in Ihrer Frage ausgehen, findet in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht statt. Sowohl pflichtversicherte Empfänger als auch freiwillig versicherte Empfänger von Versorgungsbezügen müssen hieraus Beiträge nach dem allgemeinen Beitragssatz ihrer Krankenkasse zahlen. Pflichtversicherte und freiwillig versicherte Rentner müssen auch aus ihrer Rente Beiträge jeweils zur Hälfte tragen. Bei pflichtversicherten Rentnern trägt der Rentenversicherungsträger die andere Hälfte der Beiträge; für freiwillig versicherte Rentner wird ein entsprechend hoher Zuschuss gezahlt. Freiwillig Versicherte, die keine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, müssen ihre Beiträge voll selbst tragen. Dies gilt im Übrigen nicht nur für ehemalige Beamte, sondern auch für andere Personengruppen, wie z. B. Selbständige oder Angehörige von Versorgungswerken freier Berufe.

80. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Änderung der Regelungen für die Kostenübernahme bei Krankentransporten, insbesondere in Bezug auf Rollstuhlfahrer, und wie beurteilt sie den Sachverhalt, dass diese keinen Anspruch mehr auf eine Übernahme der Transportkosten haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 1. März 2004**

Die Krankenkassen übernehmen Fahrten zur ambulanten Behandlung nur nach einer vorherigen Genehmigung in besonderen Ausnahmefällen die der zum 1. Januar 2004 neu geschaffenen Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien festgelegt (§ 60 Abs. 1 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG)).

In den Richtlinien zur Verordnung von Krankenfahrten und Krankentransportleistungen (Krankentransport-Richtlinien) vom 22. Januar 2004 ist nunmehr auf Veranlassung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung festgelegt, dass u. a. für schwer in ihrer Mobilität eingeschränkte Patienten Krankenfahrten weiterhin verordnungsfähig sind.

Fahrten zur ambulanten Behandlung können u. a. für Patientinnen und Patienten übernommen werden,

- die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, BL und H besitzen oder

- bei denen Pflegebedürftigkeit der Stufe II oder III vorliegt oder

– die von einer vergleichbar schweren Beeinträchtigung der Mobilität betroffen sind und einer ambulanten Behandlung über einen längeren Zeitraum bedürfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

81. Abgeordneter **Hans-Michael Goldmann** (FDP)

Warum ist in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Vergabepraxis und Kosten externer Beratung der Bundesregierung“ die Deutsche Bahn AG (DB AG) als Tochtergesellschaft des Bundes in der Beantwortung der Frage 6 nicht erwähnt, und wurden durch die DB AG Beraterverträge vergeben?

82. Abgeordneter **Hans-Michael Goldmann** (FDP)

Wenn ja, zu welchen Komplexen und an wen sind Beraterverträge vergeben worden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 1. März 2004

In der Einleitung der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Vergabepraxis und Kosten externer Berater der Bundesregierung“, Bundestagsdrucksache 15/2365, wurde auf die Berater der Bundesregierung und die Beauftragten des Bundes Bezug genommen. Insoweit ist auch nur auf solche Beteiligungen abzustellen, die für den Bund Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Dies zeigt auch die beispielhafte Nennung der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb in Frage 6 der o. g. Kleinen Anfrage. Die Deutsche Bahn AG (DB AG) gehört nicht zu diesem Kreis.

Zudem sind der Bundesregierung die von der DB AG vergebenen Beratungsaufträge im Einzelnen nicht bekannt. Die DB AG ist eine selbständige Aktiengesellschaft, deren alleiniger Aktionär die Bundesrepublik Deutschland ist. Hieraus ergeben sich lediglich die dem Bund nach dem Aktienrecht zustehenden Rechte. Weder in seiner Position als Aktionär noch über die Vertreter im Aufsichtsrat obliegt ihm hierbei die Kontrolle einzelner unternehmerischer Entscheidungen des Vorstands wie die Inanspruchnahme von Beratungsdienstleistungen.

83. Abgeordneter **Reinhard Grindel** (CDU/CSU)

Wird das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen das Eisenbahnbundesamt anweisen, bei der Ortsdurchfahrt Verden-Dauelsen (Strecke Bremen–Hannover), wie von den ursprünglichen Planungen vorge-

sehen, auf beiden Steiten der Bahnstrecke eine Lärmschutzwand zu bauen und dementsprechend dort eine Lücke in der Lärmschutzwand zu vermeiden, und wird diese Entscheidung so zügig getroffen, dass diese beidseitige Lärmschutzwand noch in die augenblicklich laufenden Baumaßnahmen einbezogen werden kann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 27. Februar 2004

In Verden-Dauelsen werden Lärmsanierungsmaßnahmen durchgeführt, die Teil des mit der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 beschlossenen Lärmsanierungsprogramms an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sind.

Die Strecke 1740 Hannover–Bremen im Bereich der Ortslage Verden-Dauelsen ist seit Juni 2001 mit 2,5 km Streckenlänge (von km 88,2 bis km 90,7) in der Dringlichkeitsliste für die Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen enthalten. Mit der Aufnahme in die Dringlichkeitsliste hat die DB Netz AG den Auftrag, Schallschutzmaßnahmen zu planen und durchzuführen.

Dabei wurde geprüft, mit welcher Maßnahme oder Maßnahmenkombination im Lärmsanierungsabschnitt der Schutz der Anwohner bei möglichst effektivem Einsatz der Haushaltsmittel gewährleistet werden kann. Schallschutzwände werden in Verden-Dauelsen sowohl links (westlich) der Strecke von km 88,82 bis km 90,03 und von km 90,345 bis km 90,66, sowie rechts (östlich) der Strecke von km 90,250 bis km 90,660 realisiert. Für Varianten mit längeren Lärmschutzwänden in Verden-Dauelsen hat das Einsenbahn-Bundesamt ermittelt, dass die Kosten für den Bau von Lärmschutzwänden unverhältnismäßig groß sind. Für die dort betroffenen Gebäude, bei denen für die Zeit nach dem Bau der Schallschutzwände Überschreitungen der Lärmsanierungsgrenzwerte berechnet wurden, sind daher passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen.

84. Abgeordneter **Reinhard Grindel** (CDU/CSU)

Welche Auswirkungen haben die Mindereinnahmen durch das vorläufige Scheitern des Mautsystems für den geplanten Ausbau der Bahnlinie Langwedel–Uelzen (frühere Amerika-Linie)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Angelika Mertens vom 27. Februar 2004

Die Bundesregierung hat die feste Absicht, dass Einnahmeausfälle aufgrund der noch nicht erhobenen Lkw-Maut kompensiert werden, damit die Verkehrsinfrastrukturprojekte programmgemäß verwirklicht werden können. Die Deutsche Bahn AG (DB AG) hat mitgeteilt, dass der vielfach in Hochlage erstellte Damm der Eisenbahnstrecke Langwedel–Uelzen den statischen Anforderungen nicht mehr genügt und

grundhaft saniert werden muss. Sobald die entsprechenden Vorentwurfsplanungen der DB AG hierzu abgeschlossen sind, werden Bund und DB AG Gespräche zur Finanzierung der anstehenden Baumaßnahmen an dieser Eisenbahnstrecke aufnehmen.

85. Abgeordneter **Dr. Egon Jüttner** (CDU/CSU)

Ist angesichts der Tatsache, dass aufgrund der fehlenden Einnahmen aus der Lkw-Maut die Mittel für das „Anti-Stauprogramm“ auf den Autobahnen des Landes Baden-Württemberg stark reduziert werden müssen, die Fertigstellung des kompletten sechsspurigen Ausbaus der Bundesautobahn A 6 zwischen Mannheimer Kreuz und Viernheimer Kreuz bis zum Jahr 2007 noch gewährleistet (vgl. Mannheimer Morgen „Maut-Geld fehlt für Autobahnen“ vom 19. Februar 2004)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 27. Februar 2004

Der sechsstreifige Ausbau der Bundesautobahn A 6 hat angesichts der hohen Verkehrsbelastung und des überdurchschnittlich hohen Schwerverkehrsanteils hohe Prioriät für die Bundesregierung. Aus diesem Grund sind die Abschnitte zwischen Viernheim und Mannheim sowie zwischen Walldorf und Weinsberg mit Ausnahme eines 10 km langen Teilstücks zwischen Wiesloch/Rauenberg und Sinsheim in das Anti-Stau-Programm aufgenommen worden und daher als fest disponierte Vorhaben im Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans 2003 enthalten.

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung und Dringlichkeit der Finanzierung von Verkehrswegeinvestitionen bewusst. Die Bundesregierung hat die feste Absicht, dass Einnahmeausfälle aufgrund der noch nicht erhobenen Lkw-Maut kompensiert werden, damit die Verkehrsinfrastrukturprojekte programmgemäß verwirklicht werden können.

86. Abgeordneter **Michael Kretschmer** (CDU/CSU)

Mit welchen Zuwachsraten in welchen Zeiträumen rechnet die Bundesregierung im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr an den Grenzen zu Polen und Tschechien?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 1. März 2004

Nach der Verkehrsprognose 2015, die auch Grundlage für die Bundesverkehrswegeplanung 2003 ist, wird der Straßengüterverkehr im Zeitraum 1997 bis 2015 mit Polen um 235 % und mit Tschechien um 275 % zunehmen. Darin enthalten sind sowohl der Wechselverkehr zwischen Deutschland und Polen bzw. Tschechien als auch der Transitverkehr.

Diese – besonders im Vergleich mit den alten EU-Ländern – starke Zunahme des Straßengüterverkehrs mit diesen beiden Ländern erfolgt jedoch auf einem, im Vergleich mit den anderen EU-Ländern, geringen Ausgangsniveau.

87. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Welche einzelnen Baumaßnahmen (konkrete Auflistung) im Bereich Schiene und Straße werden in den kommenden fünf Jahren im Münchner Norden mit direkten und mittelbaren Finanzmitteln des Bundes ausgeführt bzw. geplant und welche Auswirkungen haben die nun eintretenden Maut-Einnahmeausfälle auf diese Vorhaben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Iris Gleicke vom 27. Februar 2004

Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung und Dringlichkeit der Finanzierung von Verkehrswegeinvestitionen bewusst. Die Bundesregierung hat die feste Absicht, dass Einnahmeausfälle aufgrund der noch nicht erhobenen Lkw-Maut kompensiert werden, damit die Verkehrsinfrastrukturprojekte programmgemäß verwirklicht werden können.

Unabhängig hiervon ist für die Bedarfsplanvorhaben Schiene eine Priorisierung der zu realisierenden Projekte vorzunehmen. Die zwischen dem Bund und der Deutschen Bahn AG hierzu durchzuführende Abstimmung ist noch nicht abgeschlossen. Deshalb sind konkrete Aussagen zu der in Planung bzw. in Bau befindlichen Neu- und Ausbaustrecke Nürnberg–Ingolstadt–München derzeit nicht möglich.

Bei der Vervollständigung des Bundesfernstraßennetzes im Münchener Norden hat der Ausbau der Bundesautobahn A 9 höchste Priorität. Bis zum Beginn der Fußballweltmeisterschaft im Juni 2006 sollen

- der 6-streifige Ausbau der Bundesautobahn A 9 zwischen dem Anschluss Frankfurter Ring und dem Kreuz München/Nord sowie
- der 8-streifige Ausbau der Bundesautobahn A 9 zwischen den Kreuzen München/Nord und Neufahrn

abgeschlossen sein.

Im Bundesprogramm zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (GVFG-Bundesprogramm) sind folgende Vorhaben enthalten bzw. zur Finanzierung vorgesehen:

- U-Bahn-Linie 3-Nord, Abschnitte Olympiazentrum–Olympia-Einkaufszentrum und Olympia-Einkaufszentrum–Moosach,
- U-Bahn-Linie 1-West, Abschnitt Westfriedhof–Olympia-Einkaufszentrum,
- S-Bahn-Linie 1, Flughafenspange Neufahrn, 2. Baustufe.

88. Abgeordnete **Elke Wülfing** (CDU/CSU)

Warum ist der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der Bundesstraße B 67n zwischen Rhede und Borken noch nicht abgesegnet worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 1. März 2004

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Bundesstraße B 67n zwischen Rhede und Borken musste das Ausgleichsflächenkonzept für in Anspruch genommene landwirtschaftliche Flächen geändert werden. Dies hat die Erstellung eines Deckblattes mit einer Übersicht der Änderungen zur Folge. Im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses sind die Einwendungen der hiervon Betroffenen mit zu berücksichtigen.

89. Abgeordnete **Elke Wülfing** (CDU/CSU)

Wie ist der derzeitige Planungsstand des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Festlegung der Linienführung für die Bundesstraße B 67n zwischen Reken und Dülmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 1. März 2004

Die dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) vorgelegten Linienbestimmungsunterlagen für die Bundesstraße B 67n zwischen Reken und Dülmen mussten vom Land Nordrhein-Westfalen im Hinblick auf die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union ergänzt werden. Diese Unterlagen liegen dem BMVBW seit kurzer Zeit zur Prüfung vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

90. Abgeordneter **Bernhard Kaster** (CDU/CSU)

Sind die in der Antwort des Staatssekretärs im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Rainer Baake, vom 10. Februar 2004 auf meine schriftliche Frage 203 in Bundestagsdrucksache 15/2512 angesprochenen Aufträge für Anzeigenschaltungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die nach Mitteilung des Staatssekretärs aus Mitteln für Fachinformationen und Zuschussprogrammen finanziert worden sind, in der Auflistung der Bundesregierung über die Gesamtkosten ihrer Öffentlichkeitsarbeit in der dafür verpflichtend vorgesehenen Funktionskennziffer 013 des

Bundeshaushaltsplanes enthalten, und wenn nein, welches finanzielle Volumen hat die Öffentlichkeitsarbeit im Bundeshaushalt 2004 dann inklusive aller Mittel für Öffentlichkeitsausgaben in Zuschussprogrammen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Margareta Wolf vom 3. März 2004

Wie aus der genannten Antwort hervorgeht, wurden die Aufträge nicht ausschließlich aus dem für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stehenden Titel (Kapitel 16 02 Titel 543 01), sondern teilweise aus dem Titel zur Förderung von Einzelmaßnahmen zur Nutzung der erneuerbaren Energien (Kapitel 16 02 Titel 686 24) finanziert. Hierbei handelte es sich um Maßnahmen, die die Förderung der Akzeptanzerhöhung erneuerbarer Energien zum Gegenstand hatten. Bei Maßnahmen dieser Art handelt es sich um Fachinformationen, die der speziellen Zweckbestimmung des genannten Titels unterfallen. Nach den verbindlichen Erläuterungen dürfen bei diesem Titel u. a. Ausgaben für Informationskampagnen und -materialien zur Nutzung erneuerbarer Energien geleistet werden.

Ihre Frage nach den Gesamtausgaben der Öffentlichkeitsarbeit im Bundeshaushalt 2004 einschließlich der Öffentlichkeitsausgaben in Zuschussprogrammen ist Gegenstand der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung“ (Bundestagsdrucksache 15/1960) und wird von der Bundesregierung dort beantwortet werden. Im Rahmen der zur Beantwortung von schriftlichen Fragen zur Verfügung stehenden Zeit sind vorgezogene Aussagen hierzu nicht möglich.

91. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Worin sieht das Umweltbundesamt eine ausreichende Ermächtigungsgrundlage zur Durchführung der mit der Ausschreibung „Z 1.6 – 93401-40/02 – Erfassung des Fehlverhaltens bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Ableitung von Verbesserungsvorschlägen für die zukünftige Vollzugstätigkeit im Pflanzenschutzbereich“ geplanten Überwachungsmaßnahmen, und inwieweit sind der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Jürgen Trittin, bzw. die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, in das Vorhaben einbezogen worden?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 27. Februar 2004

Das Umweltbundesamt ist Einvernehmensbehörde bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (§ 15 Pflanzenschutzgesetz). Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels kann mit Auflagen und Anwendungsbestimmungen verbunden werden, die die Einhaltung von Mindestabständen zu Oberflächengewässern vorschreiben. Das Projekt „Erfas-

sung des Fehlverhaltens bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie Ableitung von Verbesserungsvorschlägen für die zukünftige Vollzugstätigkeit im Pflanzenschutzbereich“ ist Bestandteil des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit einer Laufzeit von 2003 bis 2006 und unterfällt den allgemeinen Vergabevorschriften. Das Vorhaben soll dazu beitragen, ein realistisches Bild der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in verschiedenen Regionen zu zeichnen.

Bezüglich der Auflagen werden dem Umweltbundesamt wiederholt unterschiedliche Vorhaltungen gemacht: Die Anwendungsbestimmungen würden nicht in erforderlichem Maße die Sicherstellung des Schutzes des Naturhaushalts gewährleisten, da sie von den Landwirten in der Praxis nur unzureichend eingehalten und von den Behörden zu wenig kontrolliert würden. Wieder andere – darunter auch viele Landwirte – behaupten, die Bestimmungen seien zu praxisfremd, um eingehalten werden zu können.

Mit dem Forschungsprojekt soll diesen widersprüchlichen Aussagen eine wissenschaftliche Datengrundlage gegenübergestellt werden. Im Gegensatz zur Kontrolltätigkeit der Länder, in die keinesfalls eingegriffen wird, wird das Verhalten einzelner Landwirte weder bewertet noch geahndet. Anliegen des Umweltbundesamtes ist es vielmehr, zur Vereinfachung und Überarbeitung der Anwendungsbestimmungen und Auflagen beizutragen. Im Rahmen eines Bund-Länder-Arbeitskreises arbeitet das Umweltbundesamt intensiv an der Neufassung der Anwendungsbestimmungen mit. Für diesen Zweck ist es wichtig, belastbare Daten über die tatsächliche Akzeptanz von Anwendungsbestimmungen zu gewinnen. Hierzu dient das Forschungsprojekt, in dem es nicht nur um Beobachtung, sondern insbesondere auch um die Ableitung von Verbesserungsvorschlägen für die zukünftige Vollzugstätigkeit im Pflanzenschutzbereich geht.

Zur Vorbereitung der Ausschreibung des Projektes hat am 31. Januar 2003 im Umweltbundesamt in Berlin ein Fachgespräch stattgefunden. Eingebunden waren:

- das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- die dem Bundesministerium für Ernährung, Verbraucherschutz und Landwirtschaft nachgeordneten Behörden:
  - das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit sowie
  - die Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft,
- die Landesanstalt für Pflanzenschutz, Stuttgart,
- die Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Weinbau und Gartenbau, Neustadt an der Weinstraße sowie
- der Naturschutzbund Deutschland e. V.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

92. Abgeordneter **Ulrich Heinrich** (FDP)

Wie viele Projekte zur Betreuung und Versorgung von HIV/Aids-Waisenkindern unterstützt die Bundesregierung gezielt in den Entwicklungsländern?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 20. Februar 2004

Die Bundesregierung unterstützt in der staatlichen bilateralen Zusammenarbeit die Betreuung und Versorgung von HIV/Aids-Waisen im Rahmen von mehr als einem Dutzend verschiedener Projekte in einem auf die Integration von Jugendlichen in besonders schweren Lebenslagen fokussierten Ansatz. Darüber hinaus werden NROs in ihrer Arbeit mit HIV/Aids-Waisen unterstützt.

93. Abgeordneter **Ulrich Heinrich** (FDP)

In welcher Höhe setzt die Bundesregierung Mittel für Projekte zur Betreuung von Aids-Waisen ein?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 20. Februar 2004

Da es sich bei den bilateralen staatlich geförderten Projekten nicht um eigens nur für Aids-Waisen konzipierte Vorhaben handelt, ist der genaue finanzielle Aufwand nicht quantifizierbar. Für NRO-Projekte zur Versorgung von Aids-Waisen in Entwicklungsländern hat die Bundesregierung bisher knapp 400 000 Euro bewilligt.

94. Abgeordneter **Ulrich Heinrich** (FDP)

Welche zehn am stärksten geförderten Nichtregierungs-Organisationen (NRO's) unterhalten Projekte zur Versorgung o. g. Waisenkinder und in welcher Höhe werden finanzielle Mittel jeweils dafür eingesetzt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 20. Februar 2004

Hinsichtlich der durch NROs geförderten Projekte ist der Bundesregierung nicht bekannt, welche NROs insgesamt sich um die Versorgung von Aids-Waisenkindern bemühen. Die mit Mitteln des BMZ – Titel 867 06 – geförderten Projekte werden bzw. wurden von folgenden NROs durchgeführt: „Kernen-Masvingo-Gesellschaft e. V.", „Deutsch-Afrikanische Gesellschaft e. V.", „CCF Kinderhilfswerk" und „Kindernothilfe e. V."

95. Abgeordneter **Ulrich Heinrich** (FDP)

Unterstützt die Bundesregierung NRO's, die sich in besonderem Maße in der Betreuung und Versorgung von HIV/Aids-Waisenkindern engagieren, und wenn ja, in welchem Umfang?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Uschi Eid vom 20. Februar 2004

Siehe Antworten zu den Fragen 93 und 94.

Berlin, den 5. März 2004

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333